

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E	Spalte F	Spalte G
<b>Nummer</b> (gem. Ampel 04/2023)	<b>Empfehlung</b>	<b>Seite</b> (gem. Ampel 04/2023)	<b>Textbeleg</b>	<b>Einordnung Bistum Hildesheim (04/2023)</b>	<b>Einordnung Bistum Hildesheim (01/2025)</b>	<b>Einordnung Betroffenenrat Nord (BR Nord) (01/2025)</b>
GRÜN: Empfehlungen, die nach Einschätzung des Bistums Hildesheim bereits umgesetzt sind. Stichtag für die Umsetzung ist der Tag der Veröffentlichung des Ampelsystems.						
Themenkategorie: Professionalisierung des Interventionsfeldes						
9	<b>Ansprechpersonen: Überregionale und kirchensexterne Vernetzung</b>	S. 18	„Die Ansprechpersonen sollten in überregionale kircheninterne und -externe Vernetzungsstrukturen eingebunden sein.“   S. 234   vgl. S. 245	Die Ansprechpersonen sind auf Bundesebene über die Deutsche Bischofskonferenz mit Ansprechpersonen aus anderen Diözesen vernetzt.	Die 2024 neu berufenen Ansprechpersonen nehmen ebenso wie die Vorgängerinnen und Vorgänger an Fortbildungen und Videoveranstaltungen der DBK teil.	Vom BR Nord <b>nicht zu beurteilen</b> , da er selbst keinen Zugang zu entsprechenden Informationen hat.
10	<b>Ansprechpersonen: Abkehr von der Ehrenamtslösung   Professionalisierung</b>	S. 19	„Zudem wird die Ehrenamtlichkeit von Ansprechpersonen im Sinne einer Überforderung durchaus kritisch gesehen. [...] Von einer Interviewpartnerin wird vorgeschlagen, dass es im Bistum verteilte Ansprechpersonen geben müsste, die als Honorarkräfte zur Verfügung stehen würden und einzelne Fälle in den Beraterstab einbringen könnten.“   S. 76   vgl. S. 90 „Die Ehrenamtlichkeit der Ansprechpersonen ist problematisch wegen der umfangreichen Aufgaben, für die sie zuständig sind. Besser wäre eine Bezahlung, z. B. auf Honorarbasis.“   S. 234   vgl. S. 246	In den vergangenen Jahren wurde das Interventionsverfahren professionalisiert. Die Solzzahl der Ansprechpersonen wurde von 2 auf 4 erhöht. Alle Ansprechpersonen, die für das Bistum Hildesheim tätig sind, bringen durch ihren beruflichen Hintergrund bestimmte Qualifikationen mit, durch die sie für die Entgegennahme von Meldungen geeignet sind; hierzu zählen psychologische, psychotherapeutische und medizinische Expertisen oder Erfahrungen im Supervisions- und Beratungskontext. Die Ansprechpersonen erhalten eine Aufwandsentschädigung für Ihre Tätigkeit.	Die unabhängigen Ansprechpersonen sind an verschiedenen Orten im Bistumsgebiet wohnhaft (s. E. 11). Für ihre Tätigkeit erhalten sie ein Honorar entsprechend ihrer erbrachten Leistungen.	Vom BR Nord <b>nicht zu beurteilen</b> , da er selbst keinen Zugang zu entsprechenden Informationen hat. Die Einordnung des Bistums trifft den Inhalt der Empfehlung nicht (dort: Ehrenamt und Überforderung, s. Textbeleg nicht: berufl. Vorerfahrungen). Aussagen zur Aufwandsentschädigung fehlen nun gänzlich (s. Empfehlung); Einordnung des Bistums geht am Thema/Text der Empfehlung vorbei (zur Profession findet sich dort nichts!)
11	<b>Ansprechpersonen: Regionalisierung</b>	S. 20	„Auch eine mögliche Regionalisierung von Ansprechpersonen im weiträumigen Bistum Hildesheim [...] wird von den Interviewpartner*innen als Verbesserung des Systems diskutiert [...]. Von einer Interviewpartnerin wird vorgeschlagen, dass es im Bistum verteilte Ansprechpersonen geben müsste, die als Honorarkräfte zur Verfügung stehen würden und einzelne Fälle in den Beraterstab einbringen könnten.“   S. 76   vgl. S. 90 „Im [...] Bistum Hildesheim würde eine bessere regionale Verteilung der Ansprechpersonen der Niedrigschwelligkeit des Zugangs zu Hilfen förderlich sein.“   S. 246	Mit der Erhöhung der Solzzahl der Ansprechpersonen von 2 auf 4 wurde auch eine bessere Verteilung innerhalb des Bistums angestrebt. Das bedeutet allerdings nicht, dass automatisch diejenige Ansprechperson ausgewählt werden muss, die dem Wohnort der betroffenen Person am nächsten ist; es handelt sich lediglich um ein Angebot. Die Wahl der Ansprechperson steht den Betroffenen frei. Durch das Ausscheiden von Helmut Munkel und Anna-Maria Muschik sind seit Jahresbeginn 2023 zwei Stellen als Ansprechperson vakant. Die Neubesetzung der Posten erfolgt auch unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Abdeckung aller Bistumsregionen sowie in enger Abstimmung mit dem Diözesan-Caritasverband.	Die unabhängigen Ansprechpersonen sind in unterschiedlichen Regionen verteilt. Frau Meike Heier ist wohnhaft in Springe, Frau Alisia Sachse in Hannover, Herr Hanspeter Teetzmann in Oldenburg, Frau Claudia Walderbach im Weserbergland.	Dass es seit Kurzem nach weit über einem Jahr wieder vier unabhängige Ansprechpersonen im Bistum gibt, ist positiv. Die regionale Verteilung ist für Betroffene auf der Bistumshomepage so nicht erkennbar (und war auch dem BR Nord bisher nicht bekannt). Ob so die empfohlene Niedrigschwelligkeit des Zugangs zu Hilfen erreicht werden kann, ist nicht zu beurteilen.
12	<b>Ansprechpersonen: Supervision</b>	S. 21	„Die Ansprechpersonen sollten regelmäßig Supervision erhalten.“   S. 234 „So fordert eine Interviewpartnerin aus dem Beraterstab 'verpflichtende Supervision' insbesondere für Ansprechpersonen, um zur Prävention sekundärer Traumatisierung die belastenden Informationen verarbeiten und um für die so genannten Plausibilitätsprüfungen mit den eigenen Vorannahmen und Hypothesen selbstreflexiv umgehen zu können.“   S. 79   vgl. S. 90	Die Ansprechpersonen können auf eigenen Wunsch hin Supervisionsangebote erhalten, sowohl für Einzel- als auch für Gruppensupervision. Die Kosten werden durch das Bistum Hildesheim getragen. Gleiches gilt auch für alle anderen Mitglieder des Bischöflichen Beraterstabes.	Die unabhängigen Ansprechpersonen haben wie alle anderen Mitglieder des Bischöflichen Beraterstabes die Möglichkeit, Supervision in Anspruch zu nehmen. Eine Verpflichtung hierzu wird es vom Bistum Hildesheim nicht geben, da dies dem Grundsatz der Freiwilligkeit von Supervisionsprozessen widerspricht.	Vom BR Nord <b>nicht zu beurteilen</b> , da er selbst keinen Zugang zu entsprechenden Informationen hat.
15	<b>Ansprechpersonen: Transparenz in der Protokollführung</b>	S. 24	„Protokolle müssen allen Beteiligten transparent zur Verfügung gestellt werden, sie sollen nicht sofort unterschrieben werden müssen, sodass die Beteiligten Zeit haben, ihre Aussagen zu überdenken und zu überprüfen, ob man in der Aufregung des Gesprächs wirklich gesagt hat, was man sagen wollte. All das würde zur Transparenz des Verfahrens beitragen, da ja auch die Ausführungsbestimmungen von 2010 formulieren, 'das Verfahren transparent zu gestalten unter bestmöglicher Gewähr des Persönlichkeitsschutzes', was im Fall Karin B. nicht gelungen ist.“   S. 85 „Gesprächsprotokolle sollten allen Beteiligten zur Verfügung stehen. Sie sollten nicht sofort unterschrieben werden müssen, sodass den Beteiligten Zeit gelassen wird, ihre Aussagen zu überprüfen. All das könnte zur Transparenz des Verfahrens beitragen. Auch hier könnte eine professionelle Begleitung eine wichtige Unterstützung für die Betroffenen sein.“   S. 91	Die Protokollführung wurde seit dem IPP-Gutachten verbessert. Betroffene erhalten innerhalb weniger Tage nach ihrem Gespräch mit einer Ansprechperson das Gesprächsprotokoll zur kritischen Überprüfung. Die Betroffenen können selbstständig Ergänzungen oder Änderungen am Protokollinhalt vornehmen. Das überarbeitete Protokoll muss von der betroffenen Person unterzeichnet und an die Referentin für Intervention geschickt werden, die das Protokoll in den digitalen Aktenbestand überführt.	An diesem Verfahren hat sich auch mit der Neubesetzung der unabhängigen Ansprechpersonen nichts verändert. Die Protokolle werden allen Beteiligten zeitnah zur Verfügung gestellt. Erst mit der Unterschrift der betroffenen Person auf dem Gesprächsprotokoll werden weitere Schritte durch die Stabsabteilung eingeleitet.	Die Umsetzung ist für den BR Nord nur in ihm bekannten Einzelfällen überprüfbar - in denen lief es wie beschrieben.
16	<b>Bischöflicher Beraterstab: Kritische Grundhaltung, auch durch Supervision</b>	S. 25	„Es bedarf also einer kritischen Haltung der Beteiligten, um ggf. Vorannahmen und Hypothesen zu den Fällen, die selbstverständlich in der Darstellung mitgeliefert werden, zu hinterfragen. Hier hat sich z. B. in Supervisionsrunden bewährt, bewusst Alternativhypothesen aufzustellen.“   S. 77 „Die Darstellung von Fällen im Beraterstab ist durch die Annahmen der jeweiligen Ansprechperson, die den Fall vorstellt, gefiltert; d.h. auch blinde Flecken werden mitkommuniziert. Es bedarf also einer kritischen Haltung der Beteiligten, um ggf. bestimmte Loyalitäten / Identifikationen, Vorannahmen und Hypothesen zu den Fällen, die selbstverständlich in der Darstellung mitgeliefert werden, zu hinterfragen, Alternativhypothesen aufzustellen usw.“   S. 90	Alle Mitglieder des Beraterstabes haben Anspruch auf Supervision. Die Kosten werden durch das Bistum Hildesheim getragen. Die kritische Grundhaltung der Beteiligten zeigt sich unter anderem auch im Verfahren der Plausibilitätsprüfung.	Die 2023 vorgenommene Einordnung hat sich nicht verändert.	Eine "kritische Haltung" kann per se nicht objektiv überprüfbar und bewertbar sein. Ob die Mitgliedschaft von Bischof, Generalvikar und Stabsstellenleiter im Bischöflichen Beraterstab, dem die Fälle vorgestellt werden, zur Aufdeckung von "blinden Flecken" bzgl. Loyalitäten etc. führt, ist fraglich. Ggf. erzeugt gerade die Mitgliedschaft der Bistumsspitze (neue) Hemmungen bei Berichten über (massive) Vorwürfe gegenüber "Brüdern im Amt" seitens der Ansprechpersonen. Der reine Anspruch auf (freiwillige) Supervision und ein Verfahren der Plausibilitätsprüfung sind nicht unbedingt mit kritischer Haltung zu konnotieren (ggf. sogar nur als eine kritische Haltung gegenüber den Berichten der Betroffenen).

17	<b>Bischöflicher Beraterstab: Kirchendistanzierte Expertise</b>	S. 26	„Auch könnten möglicherweise weniger kirchennahe Personen, die Fachkompetenz mitbringen, als sinnvolle Ergänzung im Beraterstab eine objektivere Beurteilung von Fällen unterstützen. Dies wird bereits in den Ausführungsbestimmungen des Bistums Hildesheim vom Januar 2010 empfohlen.“   S. 77	Der Bischöfliche Beraterstab bringt durch seine Mitglieder viele unterschiedliche Perspektiven und Kompetenzen zusammen. Die einzigen Personen im Beraterstab, die sich in einem Anstellungsverhältnis zur Kirche befinden, sind der Leiter der Stabsabteilung sowie die Referentin für Intervention (früher: Referentin des Bischöflichen Beraterstabs) als notwendiges Bindungsmitglied zwischen Bistumsleitung, Ansprechpersonen und Anliegen des Beraterstabs. Da zum Jahresende 2022 zwei der Ansprechpersonen aus ihrem Dienst ausgeschieden sind, verändert sich zwangsläufig auch die Zusammensetzung des Beraterstabs. Generell wird eine Erweiterung des Beraterstabs angestrebt (siehe Empf. 02), um dort noch mehr Expertise, weitere Fachrichtungen und die Betroffenenperspektive unterzubringen; in diesem Prozess wird bewusst versucht, auch Personen einzubinden, die durch geringe Kirchnähe eine gewisse Distanz mitbringen.	Der Bischöfliche Beraterstab hat sich seit April 2023 deutlich verändert. Durch Ablauf ihrer Berufungen als unabhängige Ansprechpersonen sind Michaela Siano (Dipl.-Psychologin) und Dr. Angelika Kramer (Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie) aus dem Gremium ausgeschieden. Auch die Berufungen von Elisabeth Schwarz (Dipl.-Sozialarbeiterin) und Michael Heinrichs (Rechtsanwalt) als Beraterstabsmitglieder sind zum Jahresende 2023 ausgelaufen. Bereits Mitte 2023 wurde Prof. Dr. Ulrich von Jenssen (Rechtsanwalt) in den Beraterstab berufen. Als weitere Externe sind die vier Nachfolgerinnen und Nachfolger der unabhängigen Ansprechpersonen neu im Gremium dabei, ebenso wie die evangelische Pastorin Heike Wegener. Trotz der personellen Wechsel ist also weiterhin kirchenferne Expertise vorhanden. Bischof und Generalvikar nehmen nun außerdem regelmäßig an den Sitzungen des Beraterstabs teil, um direkt über die Vorgänge informiert zu sein.	Bischof und Generalvikar sind nicht nur regelmäßige Teilnehmer, sondern selbst Mitglieder im Bischöflichen Beraterstab (laut Bistumshomepage, Stand 6.12.24), was für <b>„Selbstberatung“</b> spricht. Es finden sich laut Homepage neben der Sprecherin, nur eine Psychologin, eine Sozialpädagogin, eine Allgemeinmedizinerin und zwei Juristen im Beraterstab (allesamt ohne vorherige einschlägige Erfahrungen!) = <b>5x nicht-kirchliche Expertise</b>  Kirchliche Expertise bringen Bischof, Generalvikar, Stabsstellenleiter und eine evang. Pastorin ein. = <b>4x Angehörige/Mitarbeiterinnen kirchlicher Stellen</b>  <b>Im Beraterstab findet sich nur eine knappe Mehrheit an Kirchenferner Expertise - einschlägige Vorerfahrungen fehlen fast gänzlich!</b> Eine ausgewiesene Expertin wurde (trotz ausdrücklichen Wunsches vieler Betroffener) nicht wieder berufen. Beachtet man, dass der Beraterstab u.a. über Plausibilität von Meldungen und auch über Zahlungen, die der "Fonds Sexueller Missbrauch" (institutioneller Bereich) empfielt, entscheidet, ist diese Besetzung nicht betroffenenorientiert (unseres Wissens nach wurden Zahlungen bisher trotz Empfehlungen abgelehnt!). Hier ist gegenüber 04/23 ein <b>Rückschritt</b> zu verzeichnen. Nach wie vor gibt es <b>keine Betroffenenvertretung</b> im Bischöflichen Beraterstab, obwohl dies vorgesehen ist (vgl. Interventionsordnung DBK 4/221) und auch mehrfach eingefordert wurde. Im Bischöflichen Beraterstab findet sich zudem <b>kein ausgewiesener Vertreter mit kirchenrechtlichem Sachverstand</b> , obwohl auch dies vorgesehen ist (vgl. Interventionsordnung DBK 4/221)
39	<b>Mitarbeit des/der Präventionsbeauftragten im bischöflichen Beraterstab</b>	S. 48	„Die Präventionsbeauftragte des Bistums wird zu jedem dritten Treffen zu diesem Gremium eingeladen. Eine ständige Beteiligung der Präventionsbeauftragten wäre sinnvoll, weil (1) im Bischöflichen Beraterstab auch Fragen erörtert werden, die die Prävention betreffen, (2) die Prävention sich unter dem Eindruck von Intervention weiterentwickeln kann, d. h. wichtige Impulse von der (Krisen)Intervention für die Prävention ausgehen und (3) die Präventionsbeauftragte aufgrund ihrer Aufgabenstellung viel Wissen über sexualisierte Gewalt hat, von dem der Beraterstab profitieren kann.“   S. 227	Der Präventionsbeauftragte des Bistums Hildesheim nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Bischöflichen Beraterstabs teil.	Die 2023 vorgenommene Einordnung hat sich nicht verändert.	Vom BR Nord <b>nicht zu beurteilen</b> , da er selbst keinen Zugang zu entsprechenden Informationen hat.
<b>Themenkategorie: Aufklärungsprozesse vorantreiben und Wissen sichern</b>						
6	<b>Betroffenen den eigenständigen Weg an die Öffentlichkeit freistellen</b>	S. 15	„Eine opfergerechte Intervention besteht darin, der betroffenen Person ein Höchstmaß an Kontrolle über die Konsequenzen der Offenlegung zu ermöglichen. Wenn sich die katholische Kirche qua Leitlinien eine Information der Öffentlichkeit selbst auferlegt, so könnte das auf Seiten der Betroffenen a priori Befürchtungen in Richtung Kontrollverlust auslösen. Selbstverständlich ist aber umgekehrt Betroffenen gegenüber zu signalisieren, dass es ihnen selbst unbenommen bleibt, die Öffentlichkeit zu informieren.“   S. 187 f.	Die Leitlinien, auf die das IPP hier Bezug genommen hatte, wurden durch die Interventionsordnung abgelöst. Eine Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit ist in der Interventionsordnung nicht mehr enthalten. Unabhängig davon ist es auch Ausdruck eines hohen Maßes an Kontrolle, dass die Betroffenen selbst darüber entscheiden können, wie viel Öffentlichkeit sie für ihren Fall einbeziehen wollen. Einige Betroffene wollen das Verfahren in höchstmöglicher Anonymität hinter sich bringen, weil beispielsweise Familienangehörige nicht mit der Thematik belastet werden sollen. Andere Betroffene wählen den Weg an die Öffentlichkeit, teilweise auch mit (über)regionaler Presse, um darauf aufmerksam zu machen, was ihnen widerfahren ist. Das Bistum hat auf letztere Möglichkeit keinen Einfluss; beide Optionen stehen den Betroffenen frei.	Die 2023 vorgenommene Einordnung war an einer Stelle faktisch nicht richtig, auch die 2022 erlassene Interventionsordnung behandelte unter Punkt 56 die Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten. Bei jeder Meldung wird individuell abgewogen, ob ein öffentliches Interesse besteht, wie es beispielsweise bei den im Juni 2024 veröffentlichten weiteren Vorwürfen gegen Bischof Janssen der Fall war. Die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen sowie (teils postmortal) von Beschuldigten sind in diese Bewertung ebenfalls einzubeziehen. Öffentlichkeitsarbeit über konkrete Meldungen wird grundsätzlich nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person gemacht, die die Anschuldigungen hervorgebracht hat. Unabhängig davon bleibt aber insbesondere mit Blick auf den letzten Satz der hier genannten Empfehlung, dass Betroffenen der eigenständige Weg an die Öffentlichkeit zu jedem Zeitpunkt freisteht.	Dass das Bistum in der Einordnung von 2023 die eigene Interventionsordnung nicht kannte, ist bedenklich. <b>Die Aussage des Bistums war an dieser hochsensiblen Stelle falsch!</b>  <b>Täternennung</b> geschieht seitens des Bistums nach wie vor nicht (einzige Ausnahme: Heinrich Maria Janssen), selbst wenn alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Betroffenen dies in ihrem Fall nachhaltig einfordern (Bsp. TV 37). Dass Betroffene selbst (im rechtl. gesetzten Rahmen) an die Öffentlichkeit gehen können, ist Sache der <b>Presse- und Meinungsfreiheit</b> und kann vom Bistum nicht als "erfüllt" für sich reklamiert werden - eigenes Zutun (s.o.) ist hier bisher nicht erkennbar.
28	<b>Schritte zur besseren Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden und Jugendämtern</b>	S. 37	„Auch im weiteren Verlauf sind Informationsdefizite zu konstatieren: Die Staatsanwaltschaft meldet sich nicht im Bistum, das von sich aus nach den Ermittlungsergebnissen hätte nachfragen müssen. Verbesserungen der Kooperation und des Informationsflusses sind also notwendig und denkbar.“   S. 87 f. „Zudem sollten konkrete Schritte für verbesserte Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den staatlichen Behörden angedacht werden.“   S. 91 „Um die fallbezogene Zusammenarbeit zu verbessern, ist die Initiierung bzw. Intensivierung der Vernetzung mit außerkirchlichen Stellen und Behörden erforderlich. Zu klären wären hier z. B. Fragen der Qualität der Informationsweitergabe an Strafverfolgungsbehörden oder Jugendämter [...]“   S. 245	Mitarbeitende der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung befinden sich seit Januar 2023 in Gesprächen mit der Polizeiinspektion Hildesheim zur Vernetzung und zum gegenseitigen Abgleich der Präventionsarbeit. Ob sich hieraus auch konkrete Schritte zur stärkeren Kooperation mit der Polizei ergeben, die wiederum auf Weisung der Staatsanwaltschaft handelt, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht klar. Darüber hinaus gibt es momentan keinen Anlass zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.	Gemeinsame Einordnung Empf. 28 & 29:  Bei noch lebenden Beschuldigten wird jede Meldung an die Staatsanwaltschaft weitergegeben, sobald das Protokoll und/oder andere schriftliche Angaben vorliegen, die den Verdacht erhärten. Nach der MHG-Studie sind außerdem alle Akten von noch lebenden Beschuldigten der Staatsanwaltschaft zur Ermittlung überlassen worden. Die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft läuft dabei über die Stabsabteilung Recht im Bischöflichen Generalvikariat, um einen qualifizierten Informationsaustausch zu gewährleisten. Seit Veröffentlichung des IPP-Gutachtens hat es in diesem Bereich also deutliche Veränderungen gegeben. Nur bei explizitem Wunsch seitens der betroffenen Person wird auf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden verzichtet.	Vom BR Nord <b>nicht zu beurteilen</b> , da er selbst keinen Zugang zu entsprechenden Informationen hat.
29	<b>Sensibilität bei der Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden</b>	S. 38	„Es bedarf eines umfassenden Konzepts, welche die Aspekte Prävention, Intervention und Hilfe (i. S. von Nachsorge) integriert. Wir sehen Defizite insbesondere im Bereich der Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch. Die in Nr. 29 der Leitlinien formulierte Notwendigkeit zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden birgt unseres Erachtens das Risiko in sich, dass die Bedeutung sorgfältiger, besonnener und auf fachlich versierter Kommunikation beruhender Interventionen vernachlässigt wird.“   S. 244 f.	Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere durch Weiterleitung eines Falls an die Staatsanwaltschaft, ist eine Einzelfallüberlegung, die der Bischöfliche Beraterstab in enger Abstimmung mit der betroffenen Person unter Information der Bistumsleitung trifft. Die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person werden dabei ebenso abgewogen wie ein öffentliches Interesse oder eine akute Bedrohungslage für andere mögliche Opfer. Tatsächlich kommt es nicht selten vor, dass der/die Betroffene (zunächst) um Geheimhaltung bittet und daher von einer Information der Strafverfolgungsbehörden abgesehen wird.		Vom BR Nord <b>nicht zu beurteilen</b> , da er selbst keinen Zugang zu entsprechenden Informationen hat.

43	<b>Betroffene als wichtigste Informationsquelle wertschätzen</b>	S. 53	„Da unsere Studie gezeigt hat, dass Betroffene die wichtigste 'Informationsquelle' für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim darstellen, muss aus unserer Sicht besonders auf einen respektvollen, wertschätzenden und anerkennenden Umgang mit Betroffenen geachtet werden. Das Bistum Hildesheim (und die katholische Kirche insgesamt) sollten dem Kontakt zu Betroffenen einen hohen Stellenwert einräumen und deren Engagement unterstützen.“   Band 2, S. 279	Betroffene sind Expert*innen. Ihre Perspektive ist für die Aufarbeitung sehr wertvoll, da sie durch ihre Schicksale einen spezifischen Blick auf das Thema haben. Betroffene werden daher immer wieder in Arbeitsgruppen eingeladen und insbesondere durch den Aufbau des Betroffenenrates nun auch institutionell eingebunden.	Ohne die Perspektive von Betroffenen und das spezifische Wissen, das sie durch ihre Lebensgeschichten in sich tragen, kann Aufarbeitung nicht funktionieren. Es ist dem Mut von Betroffenen zu verdanken, dass überhaupt Kenntnis über Fälle von sexualisierter Gewalt besteht. Der besondere Stellenwert der Betroffenenperspektive ist daher auch in den Vereinbarungen zwischen UAK Nord und Bistum Hildesheim für die neue Studie verankert.	Die besondere Bedeutung der Betroffenenperspektive wurde in der Ausschreibung der Studie verankert (Beauftragung der Studie und ihre Umsetzung stehen aber aus), sodass hier keine Umsetzung (= grün) konstatiert werden kann. <b>Wertschätzung</b> drückt sich auch in (zeitnahen) Rückmeldeschleifen (bzgl. Anträge, Meldungen etc.) aus, welche seitens des Bistums selten erfolgen. Statements bzw. Bitten von Betroffenenseite bleiben z.T. unbeantwortet bzw. unberücksichtigt (z.B. zur Besetzung der Ansprechpersonen). Betroffenexpertise findet keinen Eingang in den <b>Bischöflichen Beraterstab</b> (s.o.), Ergebnisse von Arbeitsgruppen, in denen sich Betroffene ehrenamtlich engagieren, "versickern" eher (AG Erinnerungskultur). Beim Thema <b>"Bischofsgruft"</b> wurde der BR Nord zur Perspektive der Betroffenen gehört - und ignoriert. Öffentlich wurden die Beratungen herausgestellt - der Standpunkt des BR, der der Entscheidung des Bistums diametral entgegenstand, aber nicht kommuniziert.
58	<b>Klima schaffen, in dem hohe Beteiligung (ehemaliger) Mitarbeitender angestrebt wird</b>	S. 68	„Da die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt [...] in erster Linie auf die Mitarbeit von Betroffenen angewiesen ist, muss ein Klima geschaffen werden, in dem sich Betroffene motiviert sehen, ihre Gelernten dem Bistum mitzuteilen. Dies gilt ebenso für ehemalige Mitarbeiter*innen [...], die als Zeitzeug*innen ebenfalls über Wissen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt [...] verfügen könnten. Sofern das Bistum Hildesheim von sich aus Vorkommnisse [...] aufarbeiten will, muss eine möglichst hohe Beteiligung der genannten Personengruppen angestrebt werden.“   Band 2, S. 277	Für das Bistum Hildesheim sind nicht nur direkt Betroffene als Wissensträger relevant. Die Gruppe der aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter*innen ist vor allem für das Aufdecken von Strukturen relevant, die Missbrauch begünstigt oder zur Vertuschung beigetragen haben. Die Bistumsleitung fördert daher ein Arbeitsklima, in dem Mitarbeitende sich in Studien einbringen sowie ihr Wissen auch außerhalb von konkreten Studienvorhaben an die Stabsabteilung richten können.	Das explizite und implizite Wissen der aktuellen und ehemaligen Mitarbeitenden des Bistums ist eine wichtige Erkenntnisquelle. Im Zuge der Aufarbeitung sind verschiedene Formate in Planung, um die Mitarbeitenden "sprachfähig" zu machen. Ziel ist es auch, diesen Personenkreis auf unterschiedlichen Wegen über aktuelle Aufarbeitungsschritte zu informieren und sie zur Teilhabe zu bewegen. Die neue Studie wird auf den internen Kanälen aktiv beworben, um das Prozess- und Erfahrungswissen von Zeitzeugen und ggf. Betroffenen unter den Mitarbeitenden zu sichern.	Die Primärdaten der Mitarbeiterbefragung im Rahmen von "Wissen teilen" ( <b>2162 Rückläufer</b> für Analyse) wurden aufgrund unzureichender Datennutzungsabsprachen im Nachgang verzichtet, was u.a. einen hohen Motivationsverlust bei den Mitarbeitenden auslöst. Eigeninitiativen von Mitarbeitenden (z.B. Videokonferenz mit Ratsmitgliedern) werden eher kritisch "beaugt" statt gefördert. Von Mitarbeitenden des Bistums wird dem Rat ein <b>Klima der Angst</b> vor negativen Konsequenzen, wenn Aufarbeitung etc. eingefordert werden, rückgemeldet (s.a. anonymes Tool bei VK) - hier spricht zudem der "Fall 'Wolffenbüttel' Bände (Androhung von Amtsenthaltung). Die vom Bistum angeführten Schritte sind allesamt "in Planung" und noch nicht umgesetzt (also nicht grün).
61	<b>Klare Haltung der Bistumsleitung für melderefreundliche Organisationskultur</b>	S. 71	„Diese Explorationsstudie hat auch gezeigt, dass die Mitarbeitenden Wissen über sexualisierte Gewalt ausübt durch (klerikale) Mitarbeitende des Bistums haben und dieses größtenteils erst im Rahmen der Fragebogenerhebung im Schutz der Anonymität mitgeteilt haben. Somit haben wir den Eindruck gewonnen, dass den aktiven und ehemaligen Bistumsmitarbeitenden eine persönliche Meldung schwerfällt. [...] Um hier eine dauerhafte Veränderung der Organisationskultur zu erzielen, bedarf es weiterhin einer klaren Haltung der Bistumsleitung und der Personalverantwortlichen, die sich in ihrer Personalkultur konsequent für die Aufdeckung und Verhinderung von sexualisierter Gewalt in der Gegenwart und für die Aufarbeitung der im Verantwortungsbereich des Bistums in der Vergangenheit ausgeübten sexualisierten Gewalt einsetzt. Diese Haltung muss eine klare Nulltoleranzpolitik gegenüber (sexualisierter) Gewalt mit entsprechenden Meldevorgaben ausdrücken, misst der Prävention von sexualisierter Gewalt weiterhin viel Gewicht bei und begriff den Schutz vor sexualisierter Gewalt als fortwährenden Prozess. Hierbei muss auch deutlich werden, dass Mobbing gegenüber Mitarbeitenden, die Meldungen über (sexualisierte) Gewaltvorkommnisse abgeben, nicht geduldet wird.“   Band 2, S. 284	Siehe Empf. 58: Die Haltung der Bistumsleitung in Fragen des Umgangs mit Meldungen durch Mitarbeitende ist klar. Im Sinne einer Kultur der Achtsamkeit wird jede Meldung durch Mitarbeitende begrüßt. Der Stellenwert der Nulltoleranzpolitik gegenüber sexualisierter Gewalt zeigt sich auch in der verpflichtenden Teilnahme aller im Bistum tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen an Präventionsschulungen. Zudem sind alle kirchlichen Einrichtungen verpflichtet, ein institutionelles Schutzkonzept vorzulegen, das „blinde Flecken“ aufzeigt, aber auch Meldekettens benennt. Alle Fälle von sexualisierter Gewalt sind verpflichtend der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu melden. Um meldende Mitarbeitende zu schützen, sind auch anonyme Meldungen möglich.	Durch den Betroffenenrat Nord wurde zurückgemeldet, dass in der Einordnung von 2023 der Eindruck entsteht, dass die Stabsabteilung die zuständige Meldestelle gemäß Interventionsordnung ist. Dies ist nicht der Fall: Für die Aufnahme von Meldungen sind grundsätzlich die unabhängigen Ansprechpersonen zuständig. Über diesen Weg erreicht trotzdem jede Meldung - vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Person - die Stabsabteilung, da hier alle weiteren Schritte koordiniert werden. Dies gilt sowohl für institutionelle Interventionsschritte, wenn die angeschuldigte Person noch am Leben ist und eingegriffen werden muss, aber auch für das Verfahren zur Anerkennung des Leids, für das sich Betroffene entscheiden können. Da die Meldekette je nach Anstellungsverhältnis der beschuldigten Person unterschiedlich und das Interventionsverfahren insgesamt sehr komplex ist, arbeitet die Stabsabteilung derzeit daran, die Abläufe zu visualisieren und die Rollen zu schärfen, sodass im Verdachtsfall jederzeit Klarheit besteht, wer an welcher Stelle zu informieren ist und wie das Verfahren weitergeht.	Die <b>Stabsabteilung ist nicht Meldestelle</b> , wie es die Einordnung von 2023 suggeriert (laut Interventionsordnung, 2022)! Die derzeitige Meldekette ist nicht eindeutig ("oder"-Formulierung!), was von der UAK Nord bereits moniert wurde. Ein dem BR Nord bekannter Fall zeigt, dass die Anonymität des Melders gegenüber dem TV vom Bistum nicht gewahrt wurde. Die "Nestbeschmutzer-Mentalität" scheint nicht ausgeräumt zu sein bzw. wird zu wenig geahndet (vgl. "Klima der Angst"). positiv: Der interne Ombudsmann wurde bestellt (dies ist allerdings rechtlich Verpflichtung).
<b>Themenkategorie: Präventionsarbeit</b>						
34	<b>Regelmäßiges Monitoring   Evaluation der Präventionsarbeit</b>	S. 43	„In der 'Ordnung zur Prävention' sollten Verfahren beschrieben sein, die eine regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Präventionsbemühungen des Bistums Hildesheim sicherstellen. Dies setzt eine systematische Dokumentation von Wirkungen, Problemen und Entwicklungen [...] voraus. Auf der Basis der Daten müsste in regelmäßigen Zeitabständen und im Rahmen klar geregelter Zuständigkeiten darüber entschieden werden, welche Veränderungen notwendig sind und wie die Ordnung der Prävention weiterzuentwickeln ist. Ein verbindliches Monitoringverfahren ist für die Nachhaltigkeit von Prävention sexualisierter Gewalt unumgänglich.“   S. 223 f.	Jede Präventionsschulung wird durch das Team der Stabsabteilung evaluiert. Dabei werden sowohl die Inhalte der Fortbildung als auch die jeweiligen Referent*innen bewertet. Die Ergebnisse werden zur Weiterentwicklung des Schulungsangebots verwendet. Unabhängig von der Evaluation der Schulungen ist kein übergeordnetes Verfahren zur Bewertung der Nachhaltigkeit der Präventionsarbeit im Bistum Hildesheim in Planung.	Die 2023 vorgenommene Einordnung hat sich nicht verändert.	<b>Monitoring:</b> Vom BR Nord nicht zu beurteilen, da er selbst keinen Zugang zu entsprechenden Informationen hat. <b>Evaluation:</b> Prävention ist nicht Teil der <b>bischöflichen Visitationsfragen in den Gemeinden!</b>
35	<b>Nähe und Distanz im Priester-Familie-Verhältnis reflektieren</b>	S. 44	„Nicht untypisch für sexuellen Missbrauch in institutionellen Kontexten ist, dass berufliche und persönliche Kontakte nur unzureichend voneinander getrennt sind. Die Regulation von Distanz und Nähe in den Beziehungen von Priestern und Familien bedarf ständiger kritischer Reflexion.“   S. 90	Die Reflexion von Nähe und Distanz ist elementarer Teil jeder Schulung. Die konkrete Vermittlung liegt in den Händen der Referent*innen. Eine Vorgabe zur spezifischen Fokuslegung auf das Priester-Familie-Verhältnis existiert nicht.	Die 2023 vorgenommene Einordnung hat sich nicht verändert.	Vom BR Nord nicht zu beurteilen, da er selbst keinen Zugang zu entsprechenden Informationen hat. <b>Bistum kann es selbst nicht einschätzen, wenn Prävention nicht evaluiert wird (s. E. 34: fehlende Präventionsfragen bei Visitationen)</b>
<b>Themenkategorie: Personelle Strukturen</b>						
33	<b>Vernetzung von Kirche und Caritas in der Präventionsarbeit</b>	S. 42	„Für die Caritas ist die 'Ordnung zur Prävention' nicht bindend und auch die Fachstelle Prävention und die Präventionsbeauftragte [...] sind für die präventive Arbeit der Einrichtungen der Caritas nicht zuständig. Die Caritas im Bistum hat eine eigene Präventionsbeauftragte ernannt [...]. Es gibt keine Regelung zur Zusammenarbeit [...]. Zur besseren Effektivität und Effizienz der Präventionsarbeit im Bistum Hildesheim ist eine verbindliche und klar strukturierte Zusammenarbeit der beiden Präventionsbeauftragten und der Einrichtungen in der Trägerschaft der Kirche einerseits und der Caritas andererseits unbedingt notwendig.“   S. 223	Die verfasste Kirche in Form der (ehemaligen) Präventionsstelle und der Diözesancaritasverband Hildesheim befinden sich seit mehreren Jahren im Austausch über die Zusammenarbeit in der Prävention. Mit Gründung der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung im November 2021 (damals noch unter dem Namen „Stabsstelle“) ist die Präventionsarbeit der Caritas und des Bischöflichen Generalvikariats zusammengefallen. Durch die Einstellung von Personal sowohl auf Seiten der Caritas als auch der verfassten Kirche hat sich die Abteilung vergrößert. Die Konzeption und Ausrichtung der jeweiligen Arbeit erfolgt in sehr enger Abstimmung.	Die 2023 vorgenommene Einordnung hat sich nicht verändert. Zwar gab es im Präventionsfeld sowohl auf der Referent*innenstelle als auch in der Teamassistenz seit Einrichtung der Stabsabteilung personelle Veränderungen, an der kooperativen Zusammenarbeit zwischen verfasster Kirche und Caritas hat sich aber nichts verändert. Dies wird u. a. auch an den wöchentlichen gemeinsamen Teambesprechungen deutlich.	Vom BR Nord nicht zu beurteilen, da er selbst keinen Zugang zu entsprechenden Informationen hat.
			„Die [damalige] Präventionsbeauftragte des Bistums hat am 01.02.2012 mit ihrer Tätigkeit begonnen. In den vergangenen fünf Jahren hat sich ihr Aufgabengebiet erheblich erweitert. Die Aufstockung der personellen Kapazitäten erscheint deshalb notwendig zu sein, um diesen Aufgaben nachkommen zu können.“   S. 228	Durch den Aufbau der Stabsabteilung Prävention, Intervention und	In der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung arbeiten neben der Leitung derzeit vier Referent*innen (teils mit geringeren Stundenanteilen) sowie zwei Assistentenkräfte. Für die Caritas sind an	Die Darstellung des Bistums ist nachvollziehbar, die BR-Nord-Lesart der Empfehlung ist jedoch eine andere:

40	<b>Aufstockung des Personals der Fachstelle für Prävention</b>	S. 49	„Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit und Verbindlichkeit der bistumsinternen Präventionsbemühungen ist eine ausreichende personelle Ausstattung der Fachstelle für Prävention sicherzustellen. Im Sinne der Verschränkung von Prävention und Intervention wäre etwa die Aufnahme der Präventionsbeauftragten in den Beraterstab in Erwägung zu ziehen.“   S. 246	Durch den Aufbau der Einsatzstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung wurde das Themenfeld sexualisierte Gewalt im Bistum Hildesheim personell stärker aufgestellt. Seit Juni 2022 gibt es im Bischöflichen Generalvikariat und analog im Diözesancaritasverband drei Referent*innen für Prävention sowie zwei Verwaltungskräfte. Gleichwohl ist der Verwaltungsaufwand im Tagesgeschäft (beispielsweise im Bereich des Schulungsmanagements) so hoch, dass selbst durch die Aufstockung der Kapazitäten mitunter Engpässe entstehen können.	Stabsabteilung sowie zwei Assistentenkräfte. Für die Caritas sind ein Referent in Vollzeit und eine Assistentkraft in Teilzeit tätig. Zwar hat es seit Herbst 2023 einige Stellenwechsel gegeben, die Vakanzen zur Folge hatten und die ebenso wie die Einarbeitung der neuen Kolleg:innen dazu geführt haben, dass manche Aufgaben hinten angestellt werden mussten. Die Weichen für eine produktive Zukunft sind jedoch gestellt: die Interventionsstelle ist seit dem 1. November 2024 bzw. 1. Januar 2025 mit einer Referentin und einem Referenten neu besetzt; sie teilen sich die Stelle zu gleichen Anteilen. Zum 1. Januar hat außerdem die Lotsin für Betroffene und Co-Betroffene ihren Vollzeitdienst in der Stabsabteilung aufgenommen.	Empfehlung ist jedoch nicht konkret. Die Empfehlung bezieht sich auf <b>Prävention</b> . Dort gibt es <b>nur eine(!) Teilzeitstelle</b> .  Die benannte Lotsenstelle ist keine Fachkraft für Prävention!  Die Zahlen werden hier durch die Gesamtbetrachtung von Prävention, Intervention und Aufarbeitung plus Caritas <b>„schöngerechnet“</b> .
70	<b>Aufstockung des Archivpersonals zur Erschließung der Aktenbestände</b>	S. 80	„Um mit Erfolg die Aufarbeitungsprozesse voranzutreiben, bedarf es [...] Möglichkeiten, den Datenbestand des Archivs besser zu erschließen. Dies ist mit dem derzeit vorhandenen Personal [...] nicht zu leisten. Erst wenn der Altbestand an Akten vollständig erfasst ist, kann abschließend beurteilt werden, was anhand dieser Daten noch über sexuelle Gewalt zu erfahren und was für immer ‚nicht in der Welt‘ ist.“   Band 1, S. 58	Das Personal im Bistumsarchiv ist seit „Wissen Teilen“ aufgestockt worden. Die Erfassung des Archivguts ist noch nicht abgeschlossen.	Das Personal im Bistumsarchiv ist zum 1. November 2023 durch eine weitere Referentin aufgestockt worden. Seit der Veröffentlichung von „Wissen Teilen“ sind also zwei Stellen auf Seiten des Bistumsarchivs geschaffen worden, deren Aufgabenprofil das Thema Aufarbeitung umfasst.	Die geplante große neue Studie und der umfangreiche Aktenbestand lassen Zweifel aufkommen, ob zwei Stellen (Vollzeit?) hier ausreichend sind.  Die verkündete <b>HMJ-Aufarbeitung</b> nach den neuen Meldungen ist noch nicht inkludiert (Archivarbeit!). Ob die Erfassung des Archivguts nun abgeschlossen ist (Empfehlung von 2021!), bleibt unklar.

**Themenkategorie: Empowerment von Betroffenen**

5	<b>Auf subjektive Bedürfnisse der Betroffenen eingehen   Druck vermeiden</b>	S. 14	„Insbesondere zeigen sich auch Dimensionen der Aufarbeitung, die darin bestehen, dass Fälle sexualisierter Gewalt nicht einfach ‚abgeschlossen‘ werden können, sondern in ihrer Relevanz auch den subjektiven <b>Bedürfnissen der Betroffenen folgen müssen.</b> “   S. 144  „Insbesondere wenn es um Minderjährige geht, sollte kein Handlungsdruck aufgebaut werden. Für von sexuellem Missbrauch Betroffene, die durch den Missbrauch einen erheblichen Kontrollverlust erlebt haben [...], ist es in hohem Maß erforderlich, im Prozess der Aufdeckung und auch im strafrechtlichen Verfahren ein Höchstmaß an Kontrolle zu behalten.“   S. 90 f.	Die Wichtigkeit, den Betroffenen ein hohes Maß an Kontrolle zuzugestehen, wurde erkannt. Den Betroffenen steht die Auswahl einer Ansprechperson frei. Die Gespräche finden in Räumlichkeiten statt, die für die Betroffene / den Betroffenen passend und angenehm sind. Die Betroffenen werden ermutigt, aber nicht dazu gezwungen, einen Antrag auf Anerkennungsleistung zu stellen. Die Anonymität kann bis zum Zeitpunkt der Antragstellung aufrechterhalten werden, wenn dies von der betroffenen Person so gewünscht ist. Das Bistum stellt über die Ansprechpersonen lediglich Angebote zur Verfügung; ob die Betroffenen diese annehmen, ist ihre persönliche Entscheidung.	Neben den bereits benannten Punkten, die sich insbesondere auf das Verfahren zur Anerkennung des Leids beziehen, gibt es weitere Ansätze, die subjektiven der Bedürfnisse stärker in den Fokus zu stellen. Hierzu zählen z. B. die Gedenkveranstaltung am 18. November 2023 im Hildesheimer Kreishaus, die maßgeblich an den Wünschen der Betroffenen aus dem Vorbereitungsteam ausgerichtet war. Darüber hinaus lässt sich beispielsweise auch die Einrichtung der Lotsenstelle als Indikator für ein betroffenenzentriertes Vorgehen einordnen: Die Lotsenstelle wurde in Workshops zur Ermittlung der Wünsche und Vorstellungen zum Aufbau einer Ombudsstelle als wichtiger Bedarf identifiziert und in der Folge in enger Abstimmung mit Betroffenenrat Nord und Betroffeneninitiative Hildesheim eingerichtet.	Bei der Beschreibung der Lotsenstelle wurden Bedürfnisse im BR Nord abgefragt, zudem wurde er aktiv und vorbildlich in die Stellenbesetzung einbezogen. Auch zur Benennung der Ombudsstelle wurde der BR Nord befragt und gehört. Bei der Gedenkveranstaltung zum 18.11.23 und der Abnahme der Bischofsgalerie im Bischofshaus waren Betroffenenanliegen handlungsleitend - dies geschah sehr <b>betroffensensibel</b> .  <b>aber:</b> Die Bedürfnisse nach zeitnahen Rückmeldungen (Anträge, Voruntersuchungen etc.) sind nach wie vor oft nicht im Blick. Die Einrede der Verjährung bei gleichzeitiger Zusage von Prozessmöglichkeit erzeugt <b>Druck auf alle Betroffenen</b> . <b>Der Druck auf einzelne Ratsmitglieder</b> durch "Zitieren zum Bischof" nach öffentlichen Äußerungen ist z.T. massiv.
44	<b>Vernetzung der Betroffenen finanziell unterstützen</b>	S. 54	„Weitere Empfehlungen betreffen die Zusammenarbeit mit Betroffenen [...]. Dazu gehören auch die Voraussetzungen, die Vernetzung der Betroffenen durch einen festen Etat wirtschaftlich abzusichern.“   Band 1, S. 58  „Zur Förderung der überindividuellen Aufarbeitung empfehlen wir die Einrichtung eines Fonds bzw. festen Etats zur Unterstützung der Vernetzung und des Engagements von Betroffenen. [...] Da im Bistum Hildesheim seit Herbst 2020 die ‚Betroffenenenitiative im Bistum Hildesheim‘ existiert, die sich für die Interessen von Betroffenen sexualisierter sowie körperlicher Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kontext der katholischen Kirche einsetzt, besteht für das Bistum Hildesheim die Möglichkeit, die Arbeit dieser Betroffenenenitiative und somit auch die Vernetzung Betroffener finanziell zu unterstützen.“   Band 2, S. 280	Es gibt, anders als in der Studie „Wissen Teilen“ empfohlen, keinen festen Etat, den die Betroffenen abrufen können. Das bedeutet jedoch nicht, dass es keine finanzielle Unterstützung gibt. Das Bistum übernimmt für die Betroffenenenitiative Hildesheim und den Betroffenenrat Nord unbürokratisch Kosten, z. B. durch die Zahlung von Fahrt- oder Übernachtungskosten, Auslagen für den Druck von Informationsmaterial oder auch spezielle Projekte wie die Wanderausstellung „Betroffene zeigen Gesicht“, die von der Betroffenenenitiative Hildesheim beschafft wurde. Außerdem hat das Bistum den Betroffenen mehrere Mobiltelefone inkl. SIM-Karten zur Verfügung gestellt, um für eine Abgrenzung zwischen Privatleben und Ehrenamt zu sorgen.	Die 2023 vorgenommene Einordnung hat sich nicht verändert.	Die Kosten des Rats "laufen" über die Metropole Hamburg. Die personelle und finanzielle Unterstützung bei der Gedenkveranstaltung 2023 war vorbildlich! Die Lotsenstelle wird leider nicht mit eigenem Etat für Betroffene ausgestattet.  (Die finanzielle Unterstützung der Betroffenenenitiative zur Durchführung ihrer Aktionen ist nicht durch BR Nord beurteilbar.)
45	<b>Einbezug Betroffener in Betroffenerrat, Aufarbeitungskommission und Aufarbeitungsprojekten (z. B. Bernwardshof)   Partizipationsmöglichkeiten bieten</b>	S. 55	„Besondere Empfehlungen richten sich auf die Vorgehensweise zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen unter besonderem Hinweis auf die Notwendigkeit, hier die Betroffenen einzubeziehen. Hierbei sollte das Kinderheim Sankt Bernwardshof besondere Beachtung finden.“   Band 1, S. 58  „Bei der Durchführung von Aufarbeitungsprojekten zu einzelnen Einrichtungen sind (damalige) Betroffene zu beteiligen. Hierbei können neben der Beteiligung an einem Beirat zusätzlich auch noch andere Formen partizipativer Forschung realisiert werden.“   Band 2, S. 278  „Sofern die Vernetzung erfolgreich verläuft [...], wäre es in weiterer Folge möglich und sinnvoll, gewählte Vertreter*innen der Betroffenenenitiative bei der Besetzung des Beirats, der Aufarbeitungskommission und bei der Beteiligung an wissenschaftlichen Aufarbeitungsprojekten und an weiteren Gremien zu berücksichtigen. Dadurch wäre gewährleistet, dass Betroffene nicht nur ihre persönlichen Interessen vertreten, sondern als gewählte Vertreter*innen sich für die Interessen der Betroffenenenitiative einsetzen.“   Band 2, S. 281	Der Aufbau des Betroffenerrates und der Unabhängigen Aufarbeitungskommission auf Metropolebene waren entscheidende Schritte auf dem Weg zu besseren Partizipationsmöglichkeiten für Betroffene. Der Betroffenerrat hat statutengemäß beispielsweise die Möglichkeit, Anfragen an die Bistümer zu stellen. Die Aufarbeitungskommission ist u.a. dafür zuständig, Aufarbeitungsprojekte wie laufende oder neue Studien zu begleiten und Schwerpunkte einzubringen. Im Bistum Hildesheim zeigen sich Partizipationsmöglichkeiten bereits jetzt durch den Einsatz von Betroffenen in Arbeitsgruppen.	Seit der ersten Veröffentlichung des Ampelsystems hat es weitere Kooperationsformen zwischen Bistum und Betroffenen gegeben. In enger Abstimmung mit dem Betroffenerrat Nord wurde am 18. November 2023 eine Gedenkveranstaltung im Hildesheimer Kreishaus durchgeführt. Im Rahmen der AG Erinnerungskultur wurden im Frühjahr 2024 zwei Teilnehmungsforen organisiert, an denen auch eine hohe Anzahl von Betroffenen teilgenommen hat. Darüber hinaus wurde gemeinsam mit der Unabhängigen Kommission Nord und in Abstimmung mit dem Betroffenerrat Nord die neue Studie auf den Weg gebracht, die Betroffenenenitiative Hildesheim hatte die Möglichkeit, sich an diesen Gesprächen zu beteiligen. Für diese Studie wird eine Begleitgruppe eingerichtet, in der die UAK Nord und der Betroffenerrat Nord vertreten sind (s. Empfehlung 47). Auf Impuls der Betroffenenenitiative Hildesheim wurde außerdem eine Aufarbeitungsveranstaltung in Sorsum (bei Hildesheim) vorbereitet und durchgeführt. Sowohl Betroffenenenitiative als auch Betroffenerrat wurden seit Januar 2024 sehr eng in die Erarbeitung der Ombuds- sowie der Lotsenstelle eingebunden.	Die Partizipationsmöglichkeiten des BR Nord sind gegeben und werden "abgerufen" (bzgl. Lotsenstelle, Ombudsperson, Ampel, Formulierungen von Anschreiben an Betroffene etc.). [Einbeziehung der Initiative nicht bewertbar, da diese bei VKs nicht anwesend war]  Die "AG Erinnerungskultur" und deren Teilnehmungsforen verliefen zielorientiert und sehr angemessen, jedoch ist eine Umsetzung der zahlreichen und detaillierten Empfehlungen bislang kaum erkennbar (Mahnmahl, Aufarbeitung in Gemeinden, Umgang mit kritischem Liedgut etc.?).  Der BR Nord wurde über die Aufarbeitungsveranstaltung bzw. -vorhaben in Sorsum u. aktuell in Wolfenbüttel nicht informiert oder in diese einbezogen, obwohl dies laut Statut vorgesehen und auch "angemahnt" wurde. Anfragen des BR Nord werden nicht immer beantwortet (z.B. Fragenkatalog zu Ansprechpersonen).

**Themenkategorie: Ombudsstelle & Beschwerdewege**

30	Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle	S. 39	„[Es] ist auffallend, dass im Rahmen der Leitlinien kein Beschwerdemanagement eingerichtet wurde. Hier sehen wir dringenden Nachbesserungsbedarf. Sinnvoll wäre die Einrichtung einer Ombudsstelle, die entsprechende Beratung und Unterstützung für alle Arten von Beschwerden im Zusammenhang mit den Leitlinien anbietet und in diesem Zusammenhang u.a. auch negative Plausibilitätsprüfungen aus einer dritten Perspektive heraus beurteilt und Lösungen mit den und für die Beteiligten sucht.“   S. 199	Die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle ist nicht vorgesehen. Beschwerden können an die Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung adressiert werden. Im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren zur Anerkennung des Leids gibt es seit 01.03.2023 eine Widerspruchslösung, um in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) eine erneute Bearbeitung des Antrags zu erwirken.	Gemeinsame Einordnung Empf. 30 & 65.  In diesem Punkt hat sich ein Bewusstseinswandel vollzogen, in dessen Zuge die Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung den Auftrag erhielt, ein Konzept für die Einrichtung der Ombudsstelle zu erarbeiten. Die Stabsabteilung hat ab Januar 2024 mehrere Workshops mit Betroffenen aus dem Betroffenenrat Nord und der Betroffeneninitiative Hildesheim durchgeführt, um Bedarfe und Wünsche herauszuarbeiten. Dabei hat sich herauskristallisiert, dass die Ombudsstelle als externe Instanz in Streitfragen und bei Beschwerdefällen zur Verfügung stehen soll. Nach Vorschlägen der Betroffenen wurden letztlich Verhandlungen mit der Anwaltskanzlei Kern   Cherkeh (Hannover) aufgenommen. Die Ombudsstelle wurden zum 1. Januar 2025 eingerichtet.	Bei der Auswahl der unabhängigen Ombudsperson wurde der BR Nord vorbildlich eingebunden.
65	Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle	S. 75	„Zusätzlich zu den unabhängigen Ansprechpersonen ist es sinnvoll, eine vom Bistum Hildesheim unabhängige Ombudsstelle für Betroffene einzurichten, an die sie sich mit Beschwerden wenden können, die sich auf ihren Kontakt zu den Ansprechpersonen und auf ihr Anerkennungsverfahren beziehen. Sofern die Arbeitsweise der Ombudsstelle von Betroffenen positiv wahrgenommen wird, könnte dies die grundsätzliche Bereitschaft zum Kontakt mit den Ansprechpersonen erhöhen und sich somit positiv auf die Aufarbeitung [...] auswirken.“   Band 2, S. 280	Siehe Empf. 30: Die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle ist nicht vorgesehen. Beschwerden können an die Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung adressiert werden. Im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren zur Anerkennung des Leids gibt es seit 01.03.2023 eine Widerspruchslösung, um in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) eine erneute Bearbeitung des Antrags zu erwirken.		
31	Benennung von internen und externen Ansprechpartnern für Beschwerden	S. 40	„In der 'Ordnung zur Prävention des Bistums Hildesheim' sind in § 12 die Verfahren beschrieben, nach denen ein Beschwerdemanagement aufgebaut werden soll. Dort ist geregelt, als Adressaten für Beschwerden interne und externe Ansprechpersonen zu benennen. [...] Als Begründung dafür, auch externe Adressaten von Beschwerden in einem Schutzkonzept zu nennen, ist in einer Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz zu lesen: 'Empfehlenswert ist es, neben innerkirchlichen Beschwerdewegen auch nichtkirchliche Beschwerdemöglichkeiten bekannt zu machen, damit Betroffene die Möglichkeit haben, sich auch außerhalb des kirchlichen Bereichs Hilfe zu suchen'. [...] Daher ist es wichtig, bei einer Neuauflage der Broschüre 'Arbeitshilfe Schutzkonzept' die Bedeutung externer Ansprechpersonen für Beschwerden besonders deutlich hervorzuheben. Die Benennung einer externen Ansprechperson sollte bei Abnahme des Schutzkonzepts durch die Präventionsbeauftragte ein unabdingbares Kriterium sein.“   S. 227 f.  „Kirchliche Institutionen benötigen ein funktionierendes, verbindliches, schriftlich dargelegtes Beschwerdemanagement, in das eine externe Ansprechperson regelhaft einbezogen werden muss.“   S. 246	In den institutionalisierten Schutzkonzepten der Gemeinden sind Beschwerdewege ein zentraler Baustein. Die Beschwerdewege beschränken sich in der Regel jedoch auf interne Meldewege.	Mit der Einrichtung der Ombudsstelle wurde eine externe Instanz geschaffen, die in Streit- und Beschwerdefällen eine Bewertung von außen ermöglicht. Darüber hinaus hat das Bistum Hildesheim gemäß einer EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern eine sog. "interne Meldestelle" eingerichtet, die wie die Ombudsstelle bei einer Anwaltskanzlei liegt. Die interne Meldestelle bietet Mitarbeitenden die Möglichkeit, auf Verstöße von Verantwortlichen bzw. des Arbeitgebers allgemein ein Prüfverfahren auf den Weg zu bringen (auch anonym). Zusätzlich hat der Gesetzgeber eine sog. externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz eingerichtet. Auch dort können Gesetzesverstöße von Vertreterinnen und Vertretern des Bistums Hildesheim gemeldet werden.	Die interne Meldestelle kann der BR Nord nicht beurteilen, da er selbst keinen Zugang zu entsprechenden Informationen hat. Für Betroffene wurde die Ombudsstelle eingerichtet (s. E. 30 & 65)
<b>Themenkategorie: Umgang mit Tatverdächtigen</b>						
80	Laisierung von eindeutig überführten Klerikalen	S. 90	„Bei geistlichen Beschuldigten, bei denen der Missbrauchsverdacht eindeutig bestätigt werden kann, empfiehlt sich die Laisierung, damit diese Personengruppe nicht mehr mit der Machtfülle eines geistlichen Amtes ausgestattet ist und sich dieser nicht mehr bedienen kann.“   Band 2, S. 285	Wenn ein noch lebender Priester beschuldigt wird, wird neben einer möglichen strafrechtlichen Ermittlung auch ein kirchenrechtliches Verfahren eingeleitet, die sog. Kirchenrechtliche Voruntersuchung. In dieser Untersuchung werden ähnlich wie in der staatlichen Strafverfolgung Beweise gesammelt und Vernehmungen mit dem Beschuldigten sowie Zeuginnen und Zeugen geführt. Kommt der oder die Voruntersuchungsführende zu dem Schluss, dass der Kleriker schuldig ist, drohen ihm kirchenrechtliche Sanktionen. Die Laisierung, also die Entlassung aus dem Klerikerstand, ist das härteste Strafmaß, welches das Kirchenrecht vorsieht. Im Bistum Hildesheim wurde im letzten Jahrzehnt ein Täter laisiert, der von einem weltlichen Gericht zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt wurde.	Die 2023 vorgenommene Einordnung hat sich nicht verändert.	Vom BR Nord nicht zu beurteilen, da er selbst keinen Zugang zu entsprechenden Informationen hat.
83	Schlaglichtartige Beleuchtung von Täterkarrieren	S. 93	„Sinnvoll erscheinen uns exemplarische Untersuchungen zu einzelnen 'Täterkarrieren', um sowohl den Umgang des Bistums mit solchen Fällen als auch die Konsequenzen aus entsprechenden Versäumnissen detailliert nachvollziehen zu können. Es kann in Erwägung gezogen werden, im Rahmen solcher intensiver Einzelfallstudien proaktiv auf Betroffene zuzugehen, um bislang nicht bekannte Informationen systematisch erfassen zu können. Ein Modell für ein solches Vorgehen bietet z. B. der Untersuchungsbericht [...] zum 'Fall Georg M.'“   Band 2, S. 283	Eine solche Untersuchung wurde im Fall des Täters Georg M. durchgeführt, da im Zuge der Aufarbeitung deutlich wurde, dass er an vielen Standorten Kindern und Jugendlichen massive sexualisierte Gewalt zugefügt hat. Das Bistum Hildesheim hat den Wert solcher schlaglichtartiger Forschung zu Tätern erkannt. Weitere solcher Untersuchungen soll es nach Ansinen des Bistums im Zuge der neuen Aufarbeitungsstudie geben. Bereits jetzt recherchiert das Bistumsarchiv sehr intensiv zu den besonders auffälligen Tätern in der Diözese.	Im Kontext der neuen Studie wird darauf abgezielt, zu bestimmten Tätern "Tiefenbohrungen" durchzuführen. Stabsabteilung und Bistumsarchiv haben in den vergangenen Monaten intensive Vorarbeit zu mehreren Beschuldigten geleistet.	Das <b>Vorhaben</b> in der neuen Studie ist diesbezüglich gut und zielorientiert, jedoch nicht "bereits umgesetzt", daher gelb. Das Gutachten zu Merettig (eher Aufklärung denn Aufarbeitung, zudem auf Druck einer Gemeinde hin erfolgt) ist bisher singular.  Die erneute Beleuchtung von <b>HMJ</b> wurde nach neueren Veröffentlichungen angekündigt, aber bisher gibt es keine weiteren Informationen hierzu - in der Ausschreibung der neuen Studie wurde HMJ nicht benannt, da die weiteren Vorwürfe bei ihrer Konzeptionierung reines "Bistumswissen" war.
86	Kritische öffentliche Auseinandersetzung mit Bischof Janssens Personalpolitik	S. 96	„[Es] empfiehlt sich aufgrund der Ergebnisse unserer Studie eine kritische öffentliche Auseinandersetzung mit seiner Personalpolitik im Umgang mit sexualisierter Gewalt und eine sich hiervon klar distanzierende Stellungnahme der aktuellen Bistumsleitung.“   Band 2, S. 277	Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat sich bereits bei der Pressekonferenz zur Vorstellung der Studie sehr kritisch mit der Personalpolitik der damaligen Bistumsverantwortlichen auseinandergesetzt. Er sprach von u.a. von „Systemversagen, mit Mängeln in der Leitung, der Personalführung“ und bezeichnete das Verhalten der damaligen Bistumsleitung um Bischof Janssens im Zusammenhang der Versetzungspraxis als „Verbrechen“ und „entsetzlich“. Das Statement von Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ ist hier zu finden: <a href="https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/missbrauch/pk-20210914/Statement_Bischof_14.09.2021-neu.pdf">https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/missbrauch/pk-20210914/Statement_Bischof_14.09.2021-neu.pdf</a> .	An der 2023 vorgenommenen Einordnung hat sich nichts verändert.	"Wissen Teilen" stellt "Kultur der gravierenden Verantwortungslosigkeit" fest, die sich u.a. in Personalpolitik äußerte, dazu reicht ein einmaliges Statement des Bischofs als kritische öffentliche Auseinandersetzung aus unserer Sicht nicht aus.
<b>GELB: Empfehlungen, die nach Einschätzung des Bistums Hildesheim in Teilen bereits umgesetzt sind. Stichtag für die in Teilen erfolgte Umsetzung ist der Tag der Veröffentlichung des Ampelsystems.</b>						

Themenkategorie: Hilfesysteme und Unterstützungsangebote						
1	Professionelle Begleitung in den Gesprächen sowie in der Vor- und Nachbereitung	S. 10	<p>„Darüber hinaus muss als weiteres Versäumnis festgehalten werden, dass auch im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Leistungen in Anerkennung des Leids keine Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen festgeschrieben ist. Die dringende Empfehlung an die Antragsteller, den Antrag 'im Beisein des Missbrauchsbeauftragten, einer vertrauten Person oder eines Therapeuten auszufüllen', erscheint diesbezüglich unzureichend, da keiner dieser Personen per se eine Expertise im Umgang etwa mit Retraumatisierungssymptomen nach sexuellem Missbrauch unterstellt werden kann. [...] Es wäre daher sinnvoll, wenn Betroffene durch auf das Thema sexualisierte Gewalt spezialisierte, professionelle Begleiter unterstützt würden, die mit ihnen die Gespräche mit den Ansprechpersonen vor- und nachbereiten und sie dorthin auch begleiten. [...] Eine fachlich versierte Person würde beim Gelesen des Protokolls eine wichtige Unterstützungsfunktion erfüllen. An dieser Stelle sind Kooperationsvereinbarungen mit Fachberatungsstellen zu empfehlen, die (1) eine niedrigschwellige Begleitung und Weitervermittlung für Betroffene und (2) die Inanspruchnahme von Fachberatungen für die bischöflichen Ansprechpersonen im Bedarfsfall ermöglichen.“   S. 197 f.</p> <p>„Im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Anerkennung des Leids sollte den Betroffenen regelhaft angeboten werden, sich zu den Gesprächen mit den Ansprechpersonen von Fachkräften aus Fachberatungsstellen oder anderen Vertrauenspersonen begleiten zu lassen.“   S. 245</p>	<p>Den Betroffenen steht es frei, eine Vertrauensperson in die Gespräche mit den Ansprechpersonen des Bistums Hildesheim mitzunehmen. Auch zum Gespräch mit der Bistumsleitung, sofern es nach Abschluss des Verfahrens auf Anerkennung des Leids von dem bzw. der Betroffenen gewünscht ist, wird die Teilnahme einer Vertrauensperson ermöglicht. Eine Kooperation mit Fachberatungsstellen zur fachlich-professionellen Begleitung der Betroffenen vor oder nach Gesprächen gibt es nicht, da die Interventionsordnung eine solche Begleitung nicht vorsieht. Die Ansprechpersonen des Bistums verweisen im Austausch mit Betroffenen aber auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme professioneller Hilfs- und Beratungsangebote auf dem Gebiet des Bistums.</p>	<p>Zum 1. Januar hat die sog. Lotsin ihren Dienst angetreten, die als Bindeglied zwischen Betroffenen und Bistum Hildesheim in der Stabsabteilung Prävention, Intervention, Aufarbeitung angesiedelt ist. Das Stellenprofil und inhaltliche Rahmenlinien wurden im engen Austausch mit dem Betroffenenrat Nord und der Betroffeneninitiative Hildesheim erarbeitet.</p> <p>Teil des Profils der Lotsenstelle ist es, eine fachlich versierte Begleitung bei Gesprächen zu vermitteln, sofern das von der betroffenen Person gewünscht ist. Hierzu zählen beispielsweise Gespräche mit Bistumsmitarbeitenden oder eine professionelle Unterstützung bei der Akteneinsichtnahme im Bistumsarchiv.</p>	<p>Betroffene können sich zu Gesprächen mit den Ansprechpersonen oder mit Personen der (erweiterten) Bistumsspitze von Vertrauenspersonen begleiten lassen. Insgesamt läuft dies reibungslos. In letzter Zeit gab es aber auch den Fall, dass die Stabsabteilung eine Begleitung durch ein Mitglied des BR Nord aufgrund unerwünschter Aussagen abgelehnt und auf eine (dem Betroffenen unbekannt) Ansprechperson verwies, sodass das für den Betroffenen wichtige Gespräch nicht stattfinden konnte.</p> <p>Die Einrichtung der Lotsenstelle ist ein sehr wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Hier wurde der BR Nord vorbildlich einbezogen.</p> <p>Ihre Ansiedlung in der (dem Generalvikar unterstellten) Stabsabteilung und ihre finanzielle Abhängigkeit vom "Topf" der Stabsstelle sind Mankos, auf die der BR Nord hingewiesen hatte.</p>
2	Erweiterung der Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen	S. 11	<p>„Auch sollte die Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen erweitert werden. In den Bemühungen um Prävention sei man weiter gekommen; aber für eine effektive, die Opfer schützende Intervention gelte es noch Schritte zu entwickeln, zum Beispiel zu der Frage, welche Hilfestellungen dem Opfer und seiner sozialen Umgebung zur Verfügung gestellt werden sollten und könnten. Das soziale Netz rund um die Betroffenen, sei es die Familie, ein Kollegium in der Schule, ein Team in einer Einrichtung, kann durch einen Missbrauchsvorwurf zutiefst gespalten sein. Hier braucht es Unterstützung, um mit Verzerrungen, Schuldgefühlen, gegenseitigen Beschuldigungen, Loyalitäten, Identifikationen usw. verantwortungsvoll umgehen zu können.“   S. 86   vgl. S. 90</p> <p>„Da Punkt 45 der Leitlinien keine ausreichende Orientierung hinsichtlich der Realisierung wirksamer Hilfen für Betroffene bietet, ist es erforderlich, Verfahren zu beschreiben, wie das Bistum Hildesheim Verantwortung für Betroffene wahrnehmen kann. Darin ist u. a. die Zusammenarbeit mit externen Stellen zu regeln.“   S. 245</p> <p>„Zur Sicherung der Qualität von Prävention, Intervention und Hilfe ist die Initiierung bzw. Intensivierung überregionaler inner- und außerkirchlicher Vernetzungsaktivitäten vonnöten. Eine stärkere Vernetzung mit regionalen und überregionalen Fachberatungsstellen ermöglicht die Delegation von Hilfen an kirchenexterne Instanzen.“   S. 245</p>	<p>Eine der Ansprechpersonen, Michaela Siano, ist hauptberuflich in einer Fachberatungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt tätig. Aktuell gibt es Überlegungen, den Bischoflichen Beraterstab, in dem auch die Ansprechpersonen sitzen, um eine weitere Person mit Fachberatungsexpertise zu ergänzen. Im Bistum werden momentan erste Ansätze diskutiert, wie Fachberatungsstellen in die Nachsorge für Betroffene eingebunden werden können (siehe Empf. 03). Konkrete Austauschformate mit anderen Hilfsvereinen oder Beratungsstellen existieren bislang nicht.</p>	<p>Der Aufbau und die Pflege eines Netzwerks an Fachberatungsstellen sind ein zentraler Baustein der Lotsenstelle.</p> <p>Bislang fehlten die personellen Kapazitäten für den Aufbau eines solchen Netzwerks. Nichtsdestotrotz kam es auch in der Vergangenheit immer wieder zur Einbindung von Fachstellen. Exemplarisch ist hier eine Aufarbeitungsveranstaltung in Sorsum (bei Hildesheim) im Januar 2024 zu benennen (vgl. Empfehlung 7), bei der zwei Beraterinnen aus der Beratungsstelle Wildrose e. V. in Hildesheim teilgenommen haben, um im Bedarfsfall als "Auffangnetz" zur Verfügung zu stehen.</p>	<p>Konsequente Einbeziehung von Fachberatungsstellen liegt bislang (immer noch) nicht vor. Frau Siano wurde (trotz massiver Kritik seitens vieler Betroffenen und auch des BR Nord) nicht wieder als Ansprechperson berufen.</p> <p>Punktuelle Einbeziehung scheint es (laut Bistum) gegeben zu haben. Aufgrund von Nicht-Information über die benannte, singuläre Veranstaltung kann sich der BR Nord nicht dazu äußern.</p> <p>Bei Veranstaltungen des BR Nord wurde ein Awareness-Konzept umgesetzt.</p>
3	Nachsorge für Betroffene   Monitoring	S. 12	<p>Es fehlt ein Konzept für die Nachsorge von Betroffenen, die eine solche wünschen.“   S. 91</p> <p>„Gesprächsprotokolle sollten allen Beteiligten zur Verfügung stehen. Sie sollten nicht sofort unterschrieben werden müssen, sodass den Beteiligten Zeit gelassen wird, ihre Aussagen zu überprüfen: All das könnte zur Transparenz des Verfahrens beitragen. Auch hier könnte eine professionelle Begleitung eine wichtige Unterstützung für die Betroffenen sein.“   S. 91</p> <p>„Ein fallbezogenes Monitoring, welches dazu beiträgt, dass nach Aufdeckung [...] die betroffene Person (im Sinne des Angebots von Nachsorge) 'im Blick' bleibt, würde wichtige sekundär- und tertiärpräventive Funktionen erfüllen.“   S. 245   vgl. S. 86   vgl. S. 91</p>	<p>Die Ansprechpersonen erkundigen sich aufgrund des Vertrauensverhältnisses, das oftmals zwischen ihnen und den Betroffenen entsteht, in vielen Fällen auch Wochen oder Monate nach Abschluss des Falls noch einmal nach dem Befinden. Gleichwohl ist es auch nicht ungewöhnlich, dass Betroffene nach dem Ende des Verfahrens dieses Kapitel für sich schließen wollen und daher der Kontakt in gegenseitigem Einvernehmen ruhen gelassen wird. Ein festgeschriebenes Nachsorgekonzept für Betroffene gibt es bislang nicht. Es gibt allerdings Überlegungen, Angebote zur seelsorglichen Begleitung zu entwickeln und mit Fachberatungsstellen zu kooperieren (siehe Empf. 02). Diese Ansätze befinden sich allerdings in einem sehr frühen Entwicklungsstadium und sind wegen des hohen Vernetzungsbedarfs sehr zeitintensiv, weshalb nicht mit einer schnellen Umsetzung zu rechnen ist.</p>		
4	Nachsorge für Co-Betroffene bzw. meldende Personen	S. 13	<p>„Die Ambivalenzen und Loyalitäten der Betroffenen gegenüber den Tätern gilt es in der Bewertung der Fälle ebenfalls zu berücksichtigen [...]. Ähnlich ist auch bei anderen Betroffenen zunächst eine Ambivalenz gegenüber strafrechtlicher Verfolgung festzustellen (vgl. Cross 2017, Bowe-Traeger 2013). Hier bedarf es intensiver begleitender Angebote, um die Ambivalenzen bearbeiten zu können. Personen, die einen sexuellen Missbrauch melden, brauchen auch im Nachhinein professionelle Begleitung [...]. da eine Meldung häufig mit Zweifeln, Ambivalenzen, gespaltenen Loyalitäten, aber auch mit Fragen zum weiteren Vorgehen und der eigenen Verantwortung in Bezug auf eine Unterstützung der Betroffenen verknüpft ist und möglichen späteren Schuldgefühlen, dass man sich nicht genug gekümmert habe.“   S. 79 f.   vgl. S. 91</p> <p>„Es bedarf der Festschreibung verbindlicher Unterstützungsmaßnahmen nicht nur für Betroffene, sondern auch für Melder*innen [...], für Angehörige von Betroffenen und für kirchliche Einrichtungen, in denen (der Verdacht auf) sexualisierte Gewalt auftritt.“   S. 245</p>	<p>Bei den Überlegungen zu Empf. 03 werden auch Co-Betroffene und meldende Personen einbezogen. Ein Angebot für diese Personengruppen muss sowohl die individuelle Ebene als auch eine organisationale bzw. strukturelle Ebene umfassen, wenn es beispielsweise um einen Verdachtsfall in einer Kindertagesstätte geht. Mit einer Meldung gehen in der Regel große Unsicherheiten einher, die bis heute nicht adäquat aufgefangen werden können. Hierbei zeigen sich Ähnlichkeiten zu den Dynamiken in betroffenen Gemeinden („irritierte Systeme“, siehe Empf. 07). Die Ansätze, die aktuell zu diesen Systemen entwickelt werden, werden daher auch auf eine mögliche Übertragbarkeit auf Co-Betroffene bzw. Meldende geprüft.</p>	<p>Gemeinsame Einordnung Empf. 3, 4, 50 &amp; 51:</p> <p>Die Nachsorge für Betroffene und Co-Betroffene sind ein weiterer zentraler Baustein der Lotsenstelle. Die Aufgabe der Lotsin wird weniger darin liegen, selbst für die Nachsorge zu sorgen, sondern vielmehr in enger Abstimmung mit der betroffenen Person ein geeignetes Angebot zu finden. Hierzu zählt es auch, unabhängig von der Meldung ein offenes Ohr für Betroffene und ihre Angehörigen zu haben. Solche Gespräche dienen u. a. dem Zweck, Hilfebedarfe zu entwickeln und die Anfragenden niedrigschwellig in ein passendes internes oder externes Hilfeangebot zu vermitteln.</p>	<p>Die Lotsenstelle ist mittlerweile besetzt, aber benötigt noch Zeit, bis sie zur vollen Entfaltung kommt. Co-Betroffene als Mitbetroffene sind bisher noch nicht in den Blick genommen worden. Ob dies alles von einer einzigen Stelle abgedeckt werden kann, wird sich zu zeigen haben.</p>

50	<b>Niedrigschwelligen Zugang zu Hilfsangeboten ermöglichen</b>	S. 60	„Weitere Empfehlungen betreffen die Zusammenarbeit mit Betroffenen, hier sollten strukturierte Handlungsempfehlungen entstehen, die Hilfsangebote niederschwellig und auf Dauer erfolgreich gestalten.“   Band 1, S. 58	Schon seit einigen Jahren können Betroffene über das Verfahren zur Anerkennung des Leids auch die Übernahme von Therapiekosten beantragen. Auf der Homepage der Stabsabteilung gibt es außerdem eine Übersicht über Fachberatungsstellen in Fragen sexualisierter Gewalt. In Einzelfällen steht die Stabsabteilung mit Fachberatungsstellen im Austausch. Konkrete Kooperationswege bestehen aktuell nicht, sind aber in Planung (siehe Empf. 02, 03).		Das Verfahren zur Anerkennung des Leids wurde durch die DBK installiert und vom Bistum Hildesheim umgesetzt. Die DBK ist auch Mitglied im Fonds Sexueller Missbrauch (institutioneller Bereich) - dennoch werden Anträge, selbst solche, die die Clearingstelle des Fonds durchlaufen und dort positiv beschieden wurden, vom Bistum mit Verweis auf das Verfahren zur Anerkennung des Leids abgewiesen, obwohl die Zielsetzung eine andere ist.
51	<b>Meldungsunabhängiges Gesprächsangebot schaffen</b>	S. 61	„Die Gespräche der Obfrau haben ergeben, dass es ein relevantes Bedürfnis gibt, über das Thema sexualisierte Gewalt auch außerhalb der Meldung von Missbrauchsstaten zu sprechen und die Eindrücke über den Umgang mit dem Thema "loszuwerden". Hier wäre es sinnvoll, das Aufgabengebiet der Ansprechpersonen in diesem Sinne zu ergänzen.“   Band 1, S. 59	Das Bistum Hildesheim erkennt das Bedürfnis an, auch außerhalb einer Meldung über das Thema sexualisierte Gewalt und die Erfahrungen im Umgang mit dem Bistum oder im Verfahren zur Anerkennung des Leids zu sprechen. Die Ansprechpersonen, die in „Wissen Teilen“ für ein solches meldungsunabhängiges Gesprächsangebot vorgeschlagen werden, sind dafür gemäß Interventionsordnung nicht zuständig. Die Betroffeneninitiative Hildesheim bietet regelmäßig einen regionalen sowie einen überregionalen Stammtisch an, um in den Austausch zu kommen. Auch der Betroffenenrat Nord steht für Betroffene und ihre Angehörigen zur Verfügung; ebenso wie die Mitarbeitenden der Stabsabteilung.		Für die Vernetzung von Betroffenen auf Ebene der Metropole bietet der BR Nord ein Betroffenenforum an - dies in Eigenregie unter Nutzung u.a. eines Konferenzmoduls, das von der Metropole finanziert wird. Für Informationen von Betroffenen betreibt der BR Nord eine eigene Homepage, deren Inhalte selbst redaktionell erstellt und professionell umgesetzt werden (letzteres durch Finanzierung der Metropole). Zudem betreibt der BR Nord eine eigene Facebook-Seite zur Information und Diskussion. Das Feld der Ansprechpersonen wurde vom Bistum bisher nicht entsprechend ergänzt; für Betroffene, die geistliche Begleitung wünschen, stehen entsprechende Angebote zur Verfügung. Für Anfragen zu Podien etc. ist der Referent für Aufarbeitung jederzeit ansprechbar.
14	<b>Ansprechpersonen: Gefahr der Rollenkonfusion reduzieren durch Trennung von Missbrauchs-, Aufdeckungs- und Hilfesystem</b>	S. 23	„Ein wesentliches Ergebnis der hier vorgelegten Analyse besteht darin, dass in den von den Leitlinien und dem Verfahren zur Anerkennung des Leids vorgeschriebenen Handlungsabläufen ein erkennbares Potenzial für Rollenkonfusionen liegt. [...] Einer Klärung dieser Schwierigkeiten könnte man sich durch eine analytische Trennung zwischen Missbrauchs-, Aufdeckungs- und Hilfesystem annähern. [...] Das Missbrauchssystem ist das System der Gewalt und der Geheimhaltung, das hauptsächlich vom Täter und den von ihm kontrollierten Umständen repräsentiert wird. Das Aufdeckungssystem stellt einen dramatischen Übergang dar: Es versammelt alle jene Akteure und Prozesse in sich, die einen signifikanten Unterschied zum Missbrauchssystem markieren. [...] Es ist wichtig zu verstehen, dass Aufdeckung per se noch nicht Hilfe ist. [...] Man könnte dies z. B. am Unterschied zwischen Strafverfolgung (Aufdeckungssystem) und Psychotherapie (Hilfesystem) deutlich machen. Ungeachtet dessen, dass es in Aufdeckungsprozessen nach sexualisierter Gewalt immer wieder auch zu Überschneidungen zwischen den [...] Systemkonfigurationen kommen kann, erscheint es empfehlenswert, die hier vorgenommene Trennung als Hintergrundfolie für Aufdeckungs- und Hilfeprozesse zu verwenden.“   S. 199 f.  „Die Ansprechpersonen [...] müssen mindestens eine Aufdeckungs-, eine Hilfe- und eine Prüffunktion (bzgl. der Plausibilität) übernehmen. Dies birgt das Risiko von Überforderung und Fehlern in sich. [...] Hier besteht ein dringender Veränderungsbedarf. Es müsste eine Struktur gefunden werden, deren Vorteil darin besteht, dass sie (1) transparent gegenüber (mutmaßlichen) Betroffenen ist und (2) die jeweils Verantwortlichen deutlich entlastet. Vorgeschlagen wurde, immaterielle Hilfen primär an externe Stellen zu delegieren. Das würde bedeuten, dass die katholische Kirche im Rahmen der beschriebenen Verfahren ihre Funktion hauptsächlich auf den Bereich der Aufdeckung und der materiellen Hilfe beschränkt.“   S. 200   vgl. S. 201	Die Einschätzung, dass die Ansprechpersonen Teil des Missbrauchssystems sind, wird vom Bistum nicht geteilt. Die Ansprechpersonen kennen die Betroffenen am besten und sind bemüht, ihre Ansprüche gegenüber dem Beraterstab zu vertreten. In den allermeisten Fällen besteht zwischen Ansprechperson und Betroffenen ein Vertrauensverhältnis (vgl. Empf. 03). Die Plausibilitätsprüfung ist dadurch sogar eher zugunsten der Betroffenen gefärbt. Die vom IPP beschriebene Gefahr der Rollenkonfusion wirkt sich demnach nicht nachteilig für die Betroffenen aus. Auch der Vorschlag, immaterielle Hilfen primär an externe Stellen zu delegieren, scheint aus Sicht des Bistums nicht erforderlich, da Therapiekosten zusätzlich zu möglichen Anerkennungsleistungen auf Antrag ebenfalls übernommen werden.	Aus Sicht des Bistums bleibt es bei der Auffassung, dass die unabhängigen Ansprechpersonen nicht Teil des "Missbrauchssystems" sind. Unabhängig davon wird sich durch die Lotsenstelle die Gefahr der Rollenkonfusion insgesamt verringern, da mit der Stelle der Aufbau eines institutionalisierten Hilfenetzwerks angestrebt wird (s. Empfehlung 1-4). Die Empfehlung des IPP, immaterielle Hilfen primär an externe Stellen zu delegieren, wird damit aufgegriffen. Die Aufgabe der Ansprechpersonen wird sich auf die Entgegennahme der Meldung beschränken. Das "Aufdeckungssystem" besteht in der kooperativen Arbeit zwischen Bistumsarchiv und Stabsabteilung sowie in bisherigen und zukünftigen wissenschaftlichen Untersuchungen.	Immaterielle Hilfen an externe Stellen zu delegieren, wäre wünschenswert. Jedoch wird (anders als bspw. im Bistum OS) die Lotsenstelle über kein eigenes und von der Stabsabteilung unabhängiges Budget verfügen. Eine externe Stelle, die immaterielle Hilfen zusprechen kann, ist z.B. der Fonds Sexueller Missbrauch. Dieser hat in Einzelfällen solche Hilfen auch zugesprochen und dem Bistum zur Bewilligung übersandt - diese wurde jedoch abgelehnt. Der Aufbau eines Hilfesystems ist angestrebt, die Lotsin hat aber gerade erst ihre Arbeit aufgenommen - ergo: rot.
27	<b>Neukonzeption der Hilfeleistungen: Stärkerer Einbezug externer Hilfsangebote</b>	S. 36	„[Es] wird deutlich, dass die katholische Kirche den Anspruch, den sie sich mit ihren Verfahren selbst auferlegt hat, gar nicht erfüllen kann. Sie müsste viel stärker anerkennen, dass das, was Menschen bei der Bewältigung ihrer sexualisierten Gewalterfahrungen hilft, in den meisten Fällen eher nicht innerhalb jener Institution passieren kann, in denen diese Menschen misshandelt wurden. [...] In vielen Fällen mag die rein pastorale, wohlwollende Haltung ausreichend sein, in anderen Fällen führt sie zu Verstrickungen, die zu entwirren einer überforderten Institution nicht möglich ist. [...] Es wird daher empfohlen, dass die katholische Kirche nicht nur die rechtlichen Ermittlungen an die Justiz delegiert, sondern auch eine Neukonzeption ihrer Hilfen vornimmt, die (1) eine genaue Differenzierung zwischen pastoralen Gesprächen und Prüfverfahren beinhaltet und (2) bezüglich beratender Unterstützung obligatorisch mit Institutionen kooperiert, die von der katholischen Kirche unabhängig sind.“   S. 193  Es könnte sinnvoll sein zu überlegen, inwieweit sich die katholische Kirche stärker für das Zugänglichmachen professioneller Hilfen engagieren könnte. Dies würde eine Intensivierung der Vernetzungsaktivitäten mit nicht-kirchlichen Hilfsangeboten erforderlich machen.“   S. 243 f.	Das IPP empfahl eine Differenzierung zwischen pastoralen Gesprächen und Prüfverfahren sowie die obligatorische Einbindung von externen Beratungsstellen. Die Gespräche zwischen den zuständigen Ansprechpersonen und den Betroffenen sind nicht pastoral ausgelegt, sondern dienen der Einholung von Informationen, die für die (Straf-)Verfolgung der Meldung relevant sind, sowie der Unterstützung der betroffenen Person in der Antragstellung zur Anerkennung des Leids. Eine stärkere Vernetzung mit nicht-kirchlichen Hilfsangeboten ist aktuell in Planung. Da dies einen erheblichen personellen Aufwand in der Vernetzungsarbeit bedeutet und zusätzlich die Verfahrenswege in der Intervention überarbeitet werden müssen, wird sich dieser Prozess noch einige Zeit hinziehen.	Die Lotsenstelle zielt u. a. darauf ab, Betroffene über externe Hilfsangebote zu informieren und sie qualifiziert weiterzuvermitteln. Kircheninterne Hilfesysteme wie die Ehe-, Familie-, und Lebensberatungsstellen (EFL) sind dabei im Blick, aber insbesondere auch kirchenferne Hilfestellen wie Fachberatungsstellen und Opferhilfebüros. Davon unberührt stehen für Betroffene, die dies wünschen, weiterhin kircheninterne Hilfesysteme zur Verfügung, beispielsweise für spirituelle Begleitung.	Die Einrichtung einer Lotsenstelle ist sehr zu begrüßen. Dass diese der Stabsstelle angegliedert ist, ist fraglich und bedarf der Evaluation. Externe Angebote sind für Betroffene enorm wichtig - hier bedarf es ggf. jedoch der finanziellen Unterstützung dieser Angebote. Viele Betroffene nutzen (weiterhin und auch für die Krisenintervention) die Hilfe der ehem. Ansprechperson, Fr. Dipl.-Psych. Siano, und ihrer Beratungsstelle in Helmstedt. Hier bedarf es (weiterhin) der Übernahme von Fahrtkosten und auch der Unterstützung dieser Fachberatungsstelle, die sich aus Spenden finanziert.

60	<b>Unterstützungsangebote speziell für betroffene Mitarbeiter*innen des Bistums</b>	S. 70	„Ein weiterer wichtiger Punkt [...] ist der (personal)politische Umgang des Bistums Hildesheim mit Mitarbeitenden, die in ihrer Kindheit/Jugend oder auch während ihrer Anstellung im Bistum Hildesheim sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende des Bistums Hildesheim erfahren haben. Die katholische Kirche [...] erwartet als Arbeitgeber und als Tendenzbetrieb mit religiöser Zielsetzung von ihren Mitarbeitenden ein hohes Maß an Übereinstimmung und Identifikation mit den vom Vatikan vorgegebenen religiösen Normen und Werten. [...] Bei Bistumsmitarbeitenden, die von sexualisierter Gewalt ausgeht von Bistumsmitarbeitenden betroffen sind, können diese Werte und Normen und damit auch die Identifikation mit ihrem Arbeitgeber jedoch massiv ins Wanken geraten und daher die persönliche Aufarbeitung zusätzlich erschweren. Daher benötigt diese Betroffengruppe auch entsprechende Unterstützungsangebote von ihrem Arbeitgeber. Hierfür gilt es, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln, das sich auch damit auseinandersetzt, welche Strukturen und Verfahren dazu beitragen, dass diese spezielle Betroffengruppe leichter die Hindernisse überwindet, ihre Missbrauchserfahrungen beim Bistum Hildesheim (und somit auch bei ihrem Arbeitgeber) zu melden.“   Band 2, S. 283 f.	Siehe Empf. 59: Bei der Entwicklung eines Nachsorgekonzeptes und der dazugehörigen Gesprächsangebote ist auch der Blick auf betroffene Mitarbeitende relevant, da diese durch das Loyalitätsverhältnis zum Arbeitgeber in einer speziellen Situation sind. Dies soll beim Aufbau des Konzeptes berücksichtigt werden, indem beispielsweise spirituelle Begleiter*innen eine Ergänzung zu traumatherapeutischer Behandlung bieten.	In der Erarbeitung der Lotsenstelle wurde kein gesonderter Fokus auf betroffene Bistumsmitarbeitende gelegt. Selbstverständlich besteht für diesen Betroffenenkreis jedoch ebenfalls die Möglichkeit, die Unterstützung der Lotsenstelle in Anspruch zu nehmen. Gerade wegen der vom IPP benannten Ausrichtung des Bistums Hildesheim als Tendenzbetrieb mit religiöser Zielsetzung und dem damit verbundenen Wertekanon ist anzunehmen, dass auch spirituell-seelsorgliche (interne) Angebote angefragt werden (vgl. auch Empfehlung 27). Auch deshalb werden aktuell die Grundlagen für Fortbildungsangebote in traumasensibler Seelsorge geschaffen, um Hilfesuchenden ein entsprechendes Angebot mit qualifizierten Seelsorgerinnen und Seelsorgern machen zu können.	
74	<b>Entwicklung eines Fortbildungskonzepts zum Thema sexualisierte Gewalt für Seelsorger</b>	S. 84	„[Es ist] deutlich geworden, dass im Rahmen der Seelsorge immer häufiger auch über das Thema 'sexualisierte Gewalt' gesprochen wird. Angesichts der Tatsache, dass auch viele Betroffene bei ihren Seelsorger*innen Rat und Unterstützung suchen und sich Seelsorger*innen diesbezüglich nicht ausreichend vorbereitet fühlen, wird die Entwicklung gezielter Fortbildungskonzepte zu diesem Thema speziell für Seelsorger*innen empfohlen.“   Band 2, S. 282	Im Feld Prävention entwickeln die Referent*innen das Schulungsangebot fortwährend weiter. Hierzu zählt u.a. auch, mehr zielgruppenspezifische Schulungen anzubieten. Dazu wird immer wieder in unterschiedlichen Gesprächskonstellationen der Bedarf erhoben (siehe auch Empf. 57). Ein eindeutiger Bedarf in der Form, in der er hier von der Forschungsgruppe beschrieben wurde, ist bislang nicht zurückgemeldet worden. Das bedeutet allerdings nicht, dass Kleriker in den Präventionsschulungen nicht auch vereinzelt um Unterstützung und Tipps in der Seelsorge für Betroffene bitten.	Neben der Umsetzung der Lotsenstelle gibt es weitere Ideen und Ansätze zur Institutionalisierung von internen und externen Hilfesystemen. Zu den bereits ausgereiften Überlegungen zählt die Entwicklung einer Fortbildungsreihe für Geistliche und pastorale Mitarbeitende unter dem Stichwort "Traumasensible Seelsorge".	Dass die Lotsenstelle auch Mitarbeitenden in der Seelsorge offensteht, muss entsprechend kommuniziert werden. "Traumasensible Seelsorge" ist immens wichtig - diese Fortbildungsangebote sollten (auch) mit Einbeziehung der Betroffenenperspektive erfolgen.

**Themenkategorie: Gemeindebezogene Aufarbeitung**

7	<b>Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen als „irritierte Systeme“</b>	S. 16	„Die Unterstützung betroffener Einrichtungen und betroffener Einzelpersonen lässt sich als Maßnahme gemäß des Ansatzes verstehen, der als sekundäre und tertiäre Prävention bezeichnet wird. Mit sekundärer Prävention ist gemeint, dass weitere sexualisierte Gewalt verhindert werden soll. [...] Auf die Verringerung von negativen Folgen sexualisierter Gewalt zielt das Konzept der tertiären Prävention ab. [...] Betroffene Einrichtungen brauchen - als 'irritierte Systeme' - spezielle, gesicherte und ausreichende Hilfestellung. Diese Hilfestellung kann als Prävention verstanden werden, da sie dazu beiträgt, weitere Gewalt zu verhindern und die Folgen sexualisierter Gewalt zu verringern. Im Bistum Hildesheim ist nicht ausreichend geklärt, welche Stelle für die Unterstützung 'irritierter Systeme' zuständig ist. Die Fachstelle Prävention ist ohnehin schon überlastet. Sollte sie diese Aufgabe übernehmen, bräuchte sie hierfür zusätzliche personelle Kapazitäten.“   S. 231 „Es bedarf der Festschreibung verbindlicher Unterstützungsmaßnahmen [...] für kirchliche Einrichtungen, in denen (der Verdacht auf) sexualisierte Gewalt auftritt.“   S. 245	Im Gemeindekontext sind Aufarbeitungs- und Begleitformate in Planung, die dabei helfen sollen, Unsicherheiten, Zweifel und Ambivalenzen nach Missbrauchsfällen in einer Gemeinde zu thematisieren und zu bewältigen. Die Stabsabteilung Prävention, Intervention, Aufarbeitung befindet sich hierzu in Gesprächen mit Expertinnen und Experten aus anderen Arbeitsbereichen im Bischöflichen Generalvikariat (Gemeindeberatung, Öffentlichkeitsarbeit, Supervision), um geeignete Formate zur Aufarbeitung in diesen sog. „irritierten Systemen“ zu entwickeln. Zwei Gemeinden, die sich mit dem Wunsch nach Aufarbeitung ihrer Historie an die Bistumsverwaltung gewandt haben, sind durch ihre Pfarreleitungen an diesem Prozess beteiligt. Die Formate, die aktuell entstehen, werden evaluiert und modifiziert, um perspektivisch auch anderen Gemeinden Hilfe anbieten zu können. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe werden außerdem Gesprächsformate entwickelt, um Gemeinden dafür zu sensibilisieren, dass sexualisierte Gewalt überall möglich war und ist.		
55	<b>Untersuchungen zu Gemeinden als irritierten Systemen   Gemeindebezogene Aufarbeitung</b>	S. 65	„Im Bereich der Kirchengemeinden wäre es [...] aus wissenschaftlicher Sicht [...] sinnvoll, exemplarische wissenschaftliche Analysen mehrerer Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim durchzuführen, da dies einen erweiterten Einblick in die Prozesse im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt innerhalb der Gemeinden ermöglichen sollte. Dabei geht es um die Rekonstruktion der Betroffenheit auf der Ebene der Kirchengemeinde mit Blick auf soziale und emotionale Dynamiken [...]. Ziele sind hierbei, Gründe für nicht gelungene Aufdeckungsbemühungen aufzuzeigen und Rückschlüsse hinsichtlich der Gestaltung einer wirksamen Prävention im Gemeindekontext ziehen zu können.“   Band 2, S. 278   vgl. Band 1, S. 58 „Es erscheint wichtig, ein grundlegendes Verständnis dafür zu entwickeln, dass ganze Gemeinschaften durch die individuellen Taten eines Klerikers massiv in Mitleidenschaft gezogen werden, sodass sich daraus der Bedarf nach Unterstützung und Begleitung ergibt. Weil dieser Bedarf von Seiten Bischof Janssens (und offenbar auch seiner Nachfolger) weitgehend ignoriert wurde, ist das Gemeindeleben häufig immer noch von latenten Konflikten, Ängsten und (abzuwehrenden) Schuldgefühlen geprägt. Dies macht die Notwendigkeit gemeindebezogener Aufarbeitungsinitiativen deutlich - auch wenn die Voraussetzungen dafür aufgrund jahrzehntelanger Versäumnisse durch die Bistumsleistung schwierig sind.“   Band 2, S. 64 f.   vgl. Band 2, S. 278	Das Bistum Hildesheim befindet sich mit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, dem Betroffenenrat und Wissenschaftler*innen aktuell im Austausch zur Entwicklung einer neuen Aufarbeitungsstudie. Der Blick auf Gemeinden wird von den Bistumsvertreter*innen als besonders wichtig erachtet. Das Bistum Hildesheim erhofft sich daraus z. B. Rückschlüsse dar-über, weshalb es bestimmte Hotspots in der Diözese gab, in denen es immer wieder Täter gab. Im Idealfall ergeben sich hieraus auch Erkenntnisse, die für den Umgang mit betroffenen Gemeinden („irritierten Systemen“) genutzt werden können, beispielsweise durch ein besseres Verständnis für Dynamiken innerhalb von Gemeinden.	Gemeinsame Einordnung Empf. 7, 55 & 56:  Im Januar 2024 hat in Sorsum (bei Hildesheim) eine Aufarbeitungsveranstaltung stattgefunden, die von der Stabsabteilung in der Vorbereitung sehr eng begleitet und mitgestaltet wurde. In einer weiteren Gemeinde laufen erste Gespräche mit den Verantwortlichen vor Ort, wie die Aufarbeitung gestaltet werden kann. Die Erkenntnisse aus der Vorbereitung der Sorsumer Veranstaltung sind dort eingebracht worden. Perspektivisch ist das Ziel, dass alle Gemeinden über ihre Vergangenheit informiert sind und somit ein Eigeninteresse an Aufarbeitung entwickeln. Dies ist allerdings eine "Mammutaufgabe": Nicht nur, weil die personellen Kapazitäten in der Stabsabteilung nicht ausreichen, um Gemeinden dauerhaft aktiv in ihrem Aufarbeitungsprozess begleiten zu können, sondern auch, weil Aufarbeitung ganz entscheidend vom Einsatz engagierter Kräfte vor Ort abhängt.  Die Aufarbeitung in Gemeinden wird eine zentrale Aufgabe in den nächsten Jahren sein. Auch deshalb haben Bistum und UAK Nord in der Ausschreibung zur neuen Studie einen Fokus auf Gemeindeglieder gelegt.	Der BR Nord wurde in die Einzelveranstaltung in Sorsum weder eingebunden noch darüber informiert, obwohl dies laut Statut hätte geschehen müssen und der BR Nord im Nachgang über eine Information gebeten hatte. Eine geplante weitere Veranstaltung fand in Sorsum (unseres Wissens nach) nicht statt. Auch über weitere Vorhaben in einzelnen Gemeinden wurde der BR Nord vom Bistum bisher nicht informiert, sodass wir hier keine Einschätzung abgeben können. Die Hilfen für "irritierte Systeme" vor Ort (inkl. Täternennung) sind auch hinsichtlich der Ermutigung weiterer Betroffener von großer Bedeutung.



56	<b>Entwicklung einer Umgangsweise für Gemeinden als „irritierte Systeme“</b>	S. 66	„Das Bistum Hildesheim benötigt ein verbindliches Konzept für die Übernahme seiner Verantwortung für Kirchengemeinden, in den sexualisierte Gewalt verübt wurde. Dies bezieht sich nicht nur auf Vorgangsweisen im Rahmen der Intervention, sondern auch auf eine strukturierte, zuverlässige und empathische Aufarbeitung, bei der die Interessen der von sexualisierter Gewalt Betroffenen, aber auch die Bedarfe ganzer Gemeinden im Sinne der Aufarbeitung handlungsleitend sein müssen. [...] Neben der Frage der wissenschaftlichen Aufarbeitung stellt sich auch die Frage der gemeindebezogenen Aufarbeitung als psychosoziales Projekt in der Gemeinde. Hierfür sind entsprechende Konzepte zu entwickeln, um der Gefahr einer destruktiven Reaktivierung früherer Konfliktynamiken in der Gemeinde entgegenzuwirken und Betroffene vor einer erneuten Traumatisierung zu schützen.“   Band 2, S. 278   vgl. Band 1, S. 41	Siehe Empf. 7: Im Gemeindekontext sind Aufarbeitungs- und Begleitformate in Planung, die dabei helfen sollen, Unsicherheiten, Zweifel und Ambivalenzen nach Missbrauchsfällen in einer Gemeinde zu thematisieren und zu bewältigen. Die Stabsabteilung Prävention, Intervention, Aufarbeitung befindet sich hierzu in Gesprächen mit Expert*innen aus anderen Arbeitsbereichen im Bischöflichen Generalvikariat (Gemeindeberatung, Öffentlichkeitsarbeit, Supervision), um geeignete Formate zur Aufarbeitung im „irritierten System“ zu entwickeln. Zwei Gemeinden, die sich mit dem Wunsch nach Aufarbeitung ihrer Historie an die Bistumsverwaltung gewandt haben, sind durch ihre Pfarreleitungen an diesem Prozess beteiligt. Die Formate, die aktuell entstehen, werden evaluiert und modifiziert, um perspektivisch auch anderen Gemeinden Hilfe anbieten zu können.	
----	--	-------	---	---	--

**Themenkategorie: Professionalisierung des Interventionsfeldes**

25	<b>Grenzen der Leitlinien und des Anerkennungsverfahrens klar kommunizieren</b>	S. 34	„Die Leitlinien und das Verfahren zur Anerkennung des Leids sind fehleranfällig und sie werden fehleranfällig bleiben. Die Kirche täte gut daran, nicht nur das in der Öffentlichkeit zu kommunizieren, was diese Verfahren unzweifelhaft zu leisten vermögen, sondern auch die Grenzen und Risiken zu erläutern, die mit ihrer Umsetzung verbunden sind.“   S. 196	Die Grenzen der Leitlinien und des Anerkennungsverfahrens werden in der Regel durch die Ansprechpersonen oder die Referentin für Intervention vermittelt. Es gibt allerdings kein spezifisches Konzept zum kommunikativen Umgang mit den Hürden des Verfahrens.	Siehe E. 23: Die Grenzen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids wurden in letzter Zeit im Kontext von zivilrechtlichen Klagen gegen verschiedene Bistümer, u. a. das Bistum Hildesheim, immer wieder verdeutlicht. Das geltende System sieht vor, dass sich die individuellen Zahlungen am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientieren. Das Anerkennungsverfahren wird Betroffenen im Rahmen des Erstkontaktes mit unabhängigen Ansprechpersonen erläutert. Aktuell gibt es keine Überlegungen, die Kommunikation der Grenzen des Verfahrens über dieses bestehende Maß hinaus zu erweitern.	Der Zahlungsrahmen der UKA-Leistungen muss sich durch das "Menne"-Urteil nach oben verschieben, da dieses Urteil den neuen "oberen Bereich" absteckt. Der BR Nord hat sich den Bischöfen gegenüber für eine "Faktor X"-Lösung ausgesprochen, in der ALLE durch die UKA zuerkannten Leistungen ohne erneuten Antrag um eben diesen Faktor erhöht und ausgezahlt werden. Belastende und re-traumatisierende Gerichtsverfahren, die vom überwiegenden Teil der zumeist schwerst traumatisierten Betroffenen nicht eingeleitet oder gar durchgestanden werden können, können beiden Seiten so erspart bleiben - vorausgesetzt, dass die Zahlungshöhe wirklich zu einer Befriedung beitragen kann. Intransparente, geringfügige Zahlungen ohne Begründung seitens der UKA oder auch bistumsseitige Zahlungen aufgrund von Einzelabreden tragen nicht zu einer breiten Befriedung bei. Dass es im Bistum Hildesheim hohe UKA-Zahlungen im sechsstelligen Bereich gegeben hat, die das Bistum auch akzeptiert hat, ist einerseits positiv - andererseits macht dies die Schwere der begangenen Verbrechen deutlich. Diese sind der Öffentlichkeit nicht/kaum bekannt.
----	---	-------	---	---	---	--

64	<b>Kooperationsstrukturen und Vernetzung zwischen Ansprechpersonen unterschiedlicher Institutionen und Diözesen</b>	S. 74	„Da oft nicht klar ist, ob die jeweilige Zuständigkeit für Betroffene bei den Bistümern oder bei den Orden liegt, sollten zuverlässige Kooperationsstrukturen zwischen den jeweils zuständigen Ansprechpersonen (für Fragen sexualisierter Gewalt) existieren, um dadurch zusätzliche Belastungen für die Betroffenen zu vermeiden. Hierfür wäre es hilfreich, wenn die zuerst kontaktierte Ansprechperson eine unterstützende Lotsenfunktion im weiteren Anerkennungsverfahren übernimmt, wodurch verhindert würde, dass die Betroffenen ihre Mitteilungen mehrmals gegenüber unterschiedlichen Ansprechpersonen abgeben müssen.“   Band 2, S. 277	In den bisherigen Fällen erfolgte eine enge Abstimmung zwischen den beteiligten Bistümern sowie den jeweiligen Ansprechpersonen. Dazu gehörte beispielsweise auch der Austausch von Gesprächsprotokollen (sofern dies von der betroffenen Person genehmigt wurde), damit sich Betroffene nicht mehrmals äußern müssen. In einem Fall führten die Ansprechperson des Bistums Hildesheim und einer anderen Diözese nach Absprache mit der betroffenen Person auch gemeinsame Gespräche. Eine Lotsenfunktion und der Aufbau der hier empfohlenen Kooperationsstrukturen wird mit Blick auf den Kosten-Nutzen-Faktor (die Kosten entstehen hier vor allem durch den Personalaufwand zur Vernetzung) als zu aufwendig erachtet.	Die 2023 vorgenommene Einordnung hat sich nicht verändert.	Dass es solch übergreifende Abstimmungen und Gespräche gibt/gab, wurde uns berichtet - leider dauern die Verfahren durch die Zuständigkeitsklärung für die Betroffenen oft quälend lange. Ggf. kann hier die Lotsenstelle bald tätig werden.
----	---	-------	---	--	--	--

66	<b>Transparenz im Meldungs- und Rückmeldesystem verbessern   Umgang mit Betroffenen proaktiv gestalten &amp; Rückmeldeschleifen herstellen</b>	S. 76	„Hier sollte für die Zukunft sichergestellt werden, dass die Meldenden erfahren, was aus der jeweiligen Mitteilung für Konsequenzen erwachsen sind.“   Band 1, S. 58 „Wenn Betroffene eine Meldung gegenüber den Ansprechpersonen oder anderen Verantwortlichen im Bistum machen, bedarf es zuverlässiger Rückmeldeschleifen. Es ist sicherzustellen, dass Betroffene über den weiteren Fortgang des Falles, d.h. auch über die Konsequenzen für die Beschuldigten, informiert werden. [...] Zudem sollte überlegt werden, ob man auf Personen, von denen bekannt ist, dass sie mit identifizierten Täter*innen in engerem Kontakt standen (und eventuell als Betroffene in Frage kommen), proaktiv zugeht, um sie (im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen) über bekannt gewordene Tatsachen zu informieren und im Bedarfsfall Unterstützung anzubieten.“   Band 2, S. 280 „[Erfahrungsbericht eines Betroffenen] Die Passage vermittelt, dass es einen Bedarf dafür gibt, den Umgang mit Betroffenen von Seiten der Bistumsleitung anders und proaktiv zu gestalten. [...] Die Zurückhaltung gegenüber möglichen Betroffenen, weil diese durch proaktive Schritte womöglich retraumatisiert oder unangemessen bedrängt bzw. deren psychische Gesundheit in anderer Art und Weise beschädigt werden könnte, erscheint zumindest für einen Teil der Betroffenen nicht der angemessene Weg zu sein.“   Band 2, S. 196   vgl. Band 2, S. 201	Die Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung steht in ihrer Arbeit immer wieder in der Kritik von Betroffenen, die einen Mangel an Transparenz im Meldungs- und im Verfahren zur Anerkennung des Leids sehen (siehe auch Empf. 62). Die Einrichtung von Rückmeldeschleifen und ein proaktiver Umgang mit Betroffenen scheiterten immer wieder an mangelnden Zeitkapazitäten im Bereich der Intervention. Von Bistumsseite ist ein anderer Umgang mit den Betroffenen, die sich im Anerkennungsverfahren befinden, trotz der seit Jahren bekannten Missstände personell nicht zu leisten.	Der Ausbau der Transparenz ist ein übergeordnetes Ziel der Stabsabteilung. Mit dem Aufbau der Lotsenstelle sowie durch die Nachbesetzung der Referentinnenstelle für Intervention wurden zusätzliche Kapazitäten geschaffen, die im April 2023 noch nicht in Aussicht standen. In den Gesprächen mit Betroffenen zur Ausgestaltung der Lotsenstelle wurde die mangelnde Transparenz im Anerkennungsverfahren als wichtiges Handlungsfeld benannt, jedoch ohne es als Aufgabenpaket in den Rahmenlinien der Lotsenstelle zu verankern. Das bedeutet jedoch nicht, dass das Thema aus dem Blick geraten ist: Vielmehr muss im Jahr 2025 im Rahmen der Einarbeitung bzw. durch "learning by doing" geklärt werden, ob Rückmeldeschleifen im Verantwortungsbereich der Lotsenstelle oder der Interventionsstelle liegen.	Die Verantwortlichkeit bzgl. der Rückmeldeschleifen muss geklärt werden! Rückmeldungen über den Stand des Verfahrens zur Anerkennung des Leids (inkl. Ergänzungen und Widersprüchen), des VBG-Verfahrens, der Verfahren über den "Fonds Sexueller Missbrauch", der Anträge auf Einsichtnahmen, der Meldungen zu Taten etc. müssen proaktiv und nach festgelegten Zeiträumen erfolgen. Die Empfehlung zielt aber auf das proaktive Zugehen auf Personen ab, die mutmaßlich auch betroffen sein könnten. Dies geschieht u.W. nach heute nicht. Hier bedarf es kluger und psychologisch abgesicherter Schritte, um diesen Personenkreis über die Täterschaft der Person im Nahbereich zu unterrichten und Gesprächsräume behutsam zu öffnen.
----	--	-------	--	--	--	--

**Themenkategorie: Kulturwandel**

36	<b>Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzepts</b>	S. 45	„In der Präventionsarbeit [...] des Bistums Hildesheim wird die Bedeutung von sexualpädagogischen Konzepten nicht ausreichend berücksichtigt. Kirchliche Institutionen müssen sexualpädagogische Konzepte entwickeln und anwenden. Für die Entwicklung von sexualpädagogischen Konzepten brauchen die kirchlichen Institutionen fachliche Unterstützung durch externe Beratung. Die Bedeutung von sexualpädagogischen Ansätzen muss in Publikationen des Bistums Hildesheim über Prävention von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend erwähnt und erläutert werden. Bei einer Neufassung der 'Ordnung zur Prävention' des Bistums Hildesheim muss eine Formulierung über die Bedeutung von Sexualpädagogik für die Prävention aufgenommen werden. [...] Das Prinzip der Selbstbestimmung müsste dabei als uneingeschränkt gültig betrachtet und behandelt werden.“   S. 226	Der synodale Weg macht deutlich, dass es innerhalb der Kirche mitunter starken Widerstand gegen eine progressive Ausrichtung der Sexualmoral und -pädagogik gibt. Die Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzepts ist auch deshalb ein sehr komplexer Unterfangen, das mit den gegenwärtigen personellen Mitteln durch die Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung nicht zu leisten ist.	Im März 2024 wurde durch die Bundeskonferenz der diözesanen Präventionsbeauftragten ein "Positionspapier zur Gestaltung der Schnittstelle von Prävention sexualisierter Gewalt und sexueller Bildung" herausgegeben. Eine spezifische "Übersetzung" dieses Positionspapiers in die Präventionsarbeit hat es bislang nicht gegeben, was u. a. auf personelle Engpässe im Feld Prävention zurückzuführen ist. Simone Grüfing, seit dem 1. Juli 2024 Referentin für Prävention, wird im Frühjahr 2025 eine Fortbildung zu diesem Themenfeld besuchen. In der Folge ist ein "Roll-Out" des Positionspapiers auf Diözesanebene geplant.	Vom BR Nord nicht zu beurteilen, da er selbst keinen Zugang zu entsprechenden Informationen hat.
----	---	-------	--	--	--	--

			„Im Rahmen der Präventionsbemühungen muss die Entwicklung sexualpädagogischer Konzepte deutlich verstärkt werden.“   S. 246			
52	<b>Aufbau einer Gedenk- und Erinnerungskultur</b>	S. 62	„Neben Aufarbeitungsprojekten [...] sollten auch der Aufarbeitung dienende Ausstellungen und Dokumentationen, kreative Aufarbeitungsprojekte (z. B. von Betroffenen) sowie Symbole des Gedenkens (Mahnmale, Gedenktage etc.) vom Bistum Hildesheim (finanziell) unterstützt werden.“   Band 2, S. 281	Im Frühjahr 2022 hat der Generalvikar eine Arbeitsgruppe einberufen, die sich mit dem Aufbau einer Gedenk- und Erinnerungskultur auseinandersetzt. In dieser Arbeitsgruppe sind u.a. zwei Betroffenenvertreter*innen, zwei Professoren, ein Vertreter des Domkapitels, der Vorsitzende des Diözesanrates sowie Vertreter des Bistumsarchivs und der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Diese Gruppe hat ein Konzeptpapier erarbeitet, das in der ersten Jahreshälfte 2023 verschiedene Gremien durchlaufen soll. Ein Kernaspekt ist Partizipation: Erinnern kann nicht von oben herab verordnet werden, sondern muss auch von der katholischen Basis her kommen. Hierzu hat die AG unterschiedliche Formate entwickelt, um eine Gedenk- und Erinnerungskultur zu etablieren, die nachhaltig für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert.	Die AG Erinnerungskultur hat im Frühjahr 2024 zwei Teilnehmungsforen veranstaltet, um über das Konzept zu informieren sowie zum Austausch und zum Mitgestalten einzuladen. In der Folge wurde durch die AG ein Empfehlungsschreiben mit kurz- und mittelfristig umzusetzenden Maßnahmen an die Bistumsleitung gegeben. Die Empfehlungen richten sich beispielsweise auf problematisches Lied- und Textgut von Tätern bzw. Tatverdächtigen, die Veröffentlichung von Täternamen und den Umgang mit der Bischofsgruft. Durch die Bistumsleitung wurden die Bistumsgeräten in die Beratung und Entscheidung hinzugezogen. Erste (Teil-)Empfehlungen sind umgesetzt, z. B. durch Schließung der Bischofsgruft und ein Hinweischild, das über die Vorwürfe gegen Heinrich Maria Janssen informiert. Bereits heute lässt sich sagen, dass diese Empfehlung vermutlich niemals auf "Grün" stehen wird, da sich der Aufbau einer Kultur als langfristiger Prozess gestalten wird; möglicherweise sogar als Generationenaufgabe.	Die multiprofessionell besetzte AG Erinnerungskultur hat Ende 2023 ein sehr detailliertes Konzept vorgelegt. Bislang wurden jedoch erst wenige Teilaspekte vom Bistum realisiert, andere sind in der Diskussion; ein Großteil harrt der Umsetzung. Es bleibt zu hoffen, dass weitere umfangreiche Maßnahmen, die im Konzept vorgestellt wurden, in die Umsetzung kommen. Die Haltung des BR Nord zur Umbettung von Bischof Janssen aus der Bischofsgruft wurde vom Bistum ignoriert.
<b>Themenkategorie: Aufklärungsprozesse vorantreiben und Wissen sichern</b>						
46	<b>Klima schaffen, in dem hohe Beteiligung Betroffener angestrebt wird</b>	S. 56	„Da die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Institutionen in erster Linie auf die Mitarbeit von Betroffenen angewiesen ist, muss ein Klima geschaffen werden, in dem sich Betroffene motiviert sehen, ihre Gewalterfahrungen dem Bistum mitzuteilen. Dies gilt ebenso für [...] Angehörige von (damaligen) Heimbewohner*innen, die als Zeitzeug*innen ebenfalls über Wissen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt in den Einrichtungen verfügen könnten. Sofern das Bistum Hildesheim von sich aus Vorkommnisse von sexualisierter Gewalt in einzelnen Einrichtungen aufarbeiten will, muss eine möglichst hohe Beteiligung der genannten Personengruppen angestrebt werden.“   Band 2, S. 277	Wie unter Empf. 43 geschildert wurde, wird der Wert der Betroffenen als Expert*innen im Bistum anerkannt und wertgeschätzt. Gleichwohl gestaltete sich die Entwicklung einer Austauschstruktur von Bistumsseite aus als strukturelle Herausforderung, da durch den Aufbau der Stabsabteilung erst Verantwortlichkeiten geklärt und Prozesse eingespiegelt werden mussten. Die Formate, die es vorher gab, mussten zunächst auf die neue Organisationsstruktur angepasst werden. Mit Jahresbeginn 2023 wurde ein modifiziertes Verfahren initiiert, um regelmäßig mit den Betroffenen in den Austausch zu kommen. Diese Angebote beziehen in unterschiedlichen Personenkonstellationen den Bischof, den Generalvikar und die Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung auf Bistumsseite sowie die Betroffeneninitiative Hildesheim und den Betroffenenrat Nord wie auch unorganisierte Betroffene ein.	Siehe E. 43: Der besondere Stellenwert der Betroffenenperspektive ist in den Vereinbarungen zwischen UAK Nord und Bistum Hildesheim zur neuen Studie verankert.	Die Verankerung der Betroffenenperspektive in der neuen Studie ist zu begrüßen. Die UAK Nord hat in Eigenregie außerdem zwei Antragsbeauftragte installiert, die die Leidensgeschichten von Betroffenen und Zeitzeug*innen aufnehmen und zur Überlieferung u. a. an die Nachwelt sichern. Kritisch ist hier erneut anzumerken, dass die Expertise von Betroffenen im Beraterstab nicht eingehen kann, da den Betroffenen kein Sitz in diesem Gremium gewährt wird. Ebenso kritisch ist zu benennen, dass Frau Siano trotz erheblicher Fürsprache von Betroffenen nicht weiter als Ansprechperson und somit Zugang zu den Betroffenen fungieren darf.
47	<b>Auf abgestimmten Wunsch hin: Aufarbeitung bestimmter Einrichtungen</b>	S. 57	„Sofern von mehreren Betroffenen bzw. von Betroffeneninitiativen die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in bestimmten (ehemaligen) Einrichtungen in katholischer Trägerschaft [...] gefordert wird, sollte der (damalige) Einrichtungsträger dieser Forderung entsprechen. Sofern sich Vorwürfe (auch) gegen Personen richten, für die nicht der (damalige) Einrichtungsträger die Personalverantwortung hatte, ist es empfehlenswert, eine entsprechende Kooperation zwischen dem Einrichtungsträger und der Institution, die die Personalverantwortung für den/die Beschuldigte*n hatte, für die Aufarbeitung [...] innerhalb der Einrichtung herzustellen.“   Band 2, S. 277	Durch die Meldungen und Studien der letzten Jahre sind dem Bistum einige „Hotspots“ bekannt, deren Historie in zukünftigen Aufarbeitungsstudien priorisiert beleuchtet werden soll. Hierzu zählt z. B. das Kinderheim Bernwardshof, aber auch bestimmte Gemeinden. Diese Bedarfe werden im Bistum wahrgenommen und bei zukünftigen Aufarbeitungsprojekten und Studien berücksichtigt bzw. zur Berücksichtigung an externe Forschungsteams empfohlen.	Für die neue Studie planen UAK Nord und Bistum Hildesheim die Einrichtung einer Begleitgruppe, in der Vorschläge über zu untersuchende Gemeinden, Einrichtungen und Täterkarrieren eingebracht werden können. Die Entscheidung über die Auswahl obliegt final dem Forschungskonsortium.	Diese Begleitgruppe ist geplant, jedoch noch nicht eingerichtet, da weder das Bistum noch die Forschergruppe Teilnehmer benannt haben. Während die Forschergruppe dies erst nach ihrer Befragung tun kann, hätte das Bistum dies zur Vorplanung bereits tun können - UAK Nord und BR Nord haben sich über Mitglieder verständigt.
49	<b>Einrichtungsspezifische Meldeaufrufe</b>	S. 59	„Die [...] Interviewdaten ließen nur partiell fokussierte Auswertungen in Bezug auf jeweils bestimmte Einrichtungen (z. B. Kirchengemeinden, Internate/Konvente, Heime etc.) zu. Um dezidierte und umfassende Analysen zu einzelnen Institutionen durchführen zu können, wären entsprechende Aufrufe nötig gewesen. Diese hätten jedoch den Rahmen des Auftrags und die personellen Ressourcen der Expertengruppe gesprengt.“   Band 2, S. 57	Das Bistum befindet sich intern in Gesprächen, inwiefern einrichtungsspezifische Meldeaufrufe umgesetzt werden können. Unstrittig ist, dass es öffentliche Aufrufe geben soll, um beispielsweise bei den ehemaligen Bewohnern des Kinderheims Bernwardshof weitere Betroffene zu ermitteln. Klärung bedarf hingegen noch die Frage, ob mit den im Bistumsarchiv vorhandenen Unterlagen auch personenbezogene Aufrufe möglich sind, die sich direkt an ehemalige Heimbewohner*innen richten. Da es sich um sensible Daten in einem sensiblen Feld handelt, sind datenschutzrechtliche und ethische Aspekte vorab genauestens abzusichern – auch unter Beteiligung von Betroffenen.	In der neuen Studie sind "Tiefenbohrungen" in Gemeinden und Einrichtungen angestrebt. Um eine möglichst hohe Beteiligung von Zeitzeugen zu erreichen sowohl von Betroffenen als auch anderen Wissensträgern -, sind einrichtungsspezifische Meldeaufrufe geplant.	Neben Betroffenen und Wissensträgern wäre ein Aufruf an die Täter erstrebenswert.
68	<b>Entwicklung eines Dokumentationssystems zur systematischen Auswertung</b>	S. 78	„Für die weitere Aufarbeitung [...] ist ein Dokumentationssystem zu entwickeln, in dem die vorhandenen und zukünftig gewonnenen Informationen über sexualisierte Gewalttaten aus den bestehenden verschiedenen Quellen zusammengefasst und systematisch dokumentiert, ausgewertet und regelmäßig veröffentlicht werden.“   Band 2, S. 279	Hinderlich für die Entwicklung einer Datenbank erwiesen sich in der Vergangenheit insbesondere datenschutzrechtliche Aspekte (Archivgesetz, kirchliches Datenschutzgesetz). Durch die Kooperation von Bistumsarchiv und Stabsabteilung wurden diese Fragen mittlerweile geklärt, sodass die Entwicklung eines solchen Dokumentationssystems initiiert werden konnte. Die Datenbank wird in Zukunft beispielsweise verlässliche Aussagen darüber ermöglichen, wie viele Betroffene es im Bistum Hildesheim gibt, aber auch tat- und täterspezifische Merkmale wissenschaftlich nutzbar machen.	Von Seiten der Stabsabteilung und des Bistumsarchivs wurde durch die Entwicklung der sog. "Falkdokumentation" die Grundlage gelegt, "alte" und neue Meldungen strukturiert zu erfassen und wissenschaftliche Erkenntnisse abzuleiten. Die Dokumentation der Meldungen mit diesem Erfassungsbogen generiert außerdem einen zentralen Wissensspeicher im Bistum Hildesheim. Dieses Projekt befindet sich aktuell in der Explorationsphase. Dabei ist ersichtlich geworden, dass die Erarbeitung des Dokumentationszentrums wesentlich komplexer ist als zuvor erhofft wurde. Das hängt vor allem damit zusammen, dass nahezu alle Meldungen Spezifika aufweisen, die sie von anderen unterscheiden. Der in Teilen standardisierte Falkdokumentationsbogen muss daher immer wieder angepasst werden. Das bedeutet wiederum, dass die Fertigstellung des Wissensspeichers derzeit nicht abzusehen ist.	Vom BR Nord nicht zu beurteilen, da kein Zugang zu den entsprechenden Informationen besteht.
69	<b>Regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung der Ansprechpersonen</b>	S. 79	„Auf die Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt soll in regelmäßigen Abständen in den Einrichtungen und Gemeinden des Bistums Hildesheim aufmerksam gemacht werden.“   Band 2, S. 281	Zur Gedenkfeier für Betroffene sexualisierter Gewalt am 24.11.2022 im Dom wurde ein Plakat zur Bekanntmachung der Ansprechpersonen mit Bildern und Kontaktdaten entwickelt, das in alle Gemeinden des Bistums Hildesheim zum Aushang gesendet wurde. Teil des Plakats sind auch Post-Its, auf denen die Kontaktdaten enthalten sind und die niederschwellig mitgenommen werden können. Den Gemeinden wurde außerdem eine digitale Datei des Plakats zur Verfügung gestellt, damit die Gemeinden die Ansprechpersonen auch über den Pfarrbrief bekannt machen können. Viele Gemeinden informieren von sich selbst aus über die Angebote der Stabsabteilung sowie über die Ansprechpersonen. Die Stabsabteilung wird in Zukunft u.a. über den Newsletter auf die Ansprechpersonen verweisen.	Das Plakat, das in der 2023 vorgenommenen Einordnung thematisiert wurde, hat insgesamt positive Resonanz hervorgerufen. Da die Nachfrage hoch war, wurde schnell die Entscheidung getroffen, das Plakat nach dem Wechsel der unabhängigen Ansprechpersonen zu überarbeiten. Die Sollzahl von vier Ansprechpersonen war im Herbst 2024 erreicht. Die Neuauflage des Plakats wurde kurze Zeit später in Auftrag gegeben und im Januar 2025 an die Gemeinden zum Aushang versendet. Einen Newsletter der Stabsabteilung hingegen wird es aus Kapazitätsgründen bis auf Weiteres nicht geben. Über das im Aufbau befindliche Intranet, zu dem alle hauptamtlichen Mitarbeitenden Zugang haben werden, ist ein regelmäßiger Reminder zu Interventionswegen angestrebt; hierzu zählt auch die Bekanntmachung der unabhängigen Ansprechpersonen.	Die Einordnung des Bistums kann vom BR Nord mitgetragen werden. Bei der Plakaterstellung wurde der BR Nord kontinuierlich einbezogen. Ein Newsletter wäre wünschenswert.

87	<b>Amtszeiten der Bischöfe nach Heinrich Maria Janssen in den Blick nehmen</b>	S. 97	„Abschließend empfehlen wir die Erweiterung der Fragestellung dieser Explorationsstudie über die Amtszeit von Bischof Heinrich Maria hinaus bis in die Gegenwart.“   Band 2, S. 285	Bei der Übergabe des Berichts „Wissen Teilen“ stellte Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ in Aussicht, dass auch die Amtszeiten der nach Bischof Janssen folgenden Bischöfe zeitnah im Zuge von Aufarbeitungsstudien in den Blick genommen werden. Aktuell befindet sich ein Ideenpapier, das im Bistum entwickelt wurde, zur Beratung beim Bistumerrat sowie bei der Unabhängigen Aufarbeitungskommission.	In den Vereinbarungen zur neuen Studie zwischen UAK Nord und Bistum Hildesheim wurde festgehalten, dass die gesamte Zeit ab Ende des zweiten Weltkriegs bis heute in den Blick genommen wird. Mit dem offiziellen Beginn des Forschungszeitraums wird sich diese Empfehlung auf "Grün" stellen lassen.
----	--	-------	---	---	--

**Themenkategorie: Umgang mit Tatverdächtigen**

41	<b>Monitoring für Täter*innen</b>	S. 50	„Ein fallbezogenes Monitoring, welches dazu beiträgt, dass nach Aufdeckung [...] der Täter/die Täterin (im Sinne einer Einschätzung weiterer Gefährdungen) 'im Blick' bleibt, würde wichtige sekundär- und tertiärpräventive Funktionen erfüllen.“   S. 245   vgl. S. 86   vgl. S. 91	Im Herbst 2022 wurde durch Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ eine Expert*innengruppe eingesetzt, um ein Kontroll- und Begleitverfahren für Kleriker zu entwickeln. Aktuell wird eine Ordnung verfasst, die dieses Verfahren kirchenrechtlich absichert und somit die Basis für die Umsetzung schafft. Zu den Kemelementen des Verfahrens zählen die Erstellung eines kriminal-prognostischen Gutachtens, die Begleitung des Täters durch regelmäßige Gespräche mit geschulten Begleitpersonen (z. B. zur Reflexion des eigenen Handelns), die Kontrolle von Auflagen (z. B. Kontaktverbot zu Kindern und Jugendlichen, Verbot kirchlicher Aufgaben) und weitere Sanktionsverfügungen bei Nichteinhaltung der Auflagen.	Gemeinsame Einordnung Empf. 41 & 78:  Das Verfahren zur Entwicklung der "Rückfallpräventionsordnung" ist nach mehreren Beratungsschleifen in den Bistumsgremien weiterhin in Arbeit. Sobald die Ordnung freigegeben ist, wird sie im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht. Derzeit gibt es keinen Fall, in dem die Rückfallpräventionsordnung zur Geltung kommen würde.	Dass die Rückfallprävention aktiv in den Blick genommen wird, ist richtungweisend. Dass diese Ordnung in den "Schleifen der Gremien" festzustecken scheint, ist hingegen unbefriedigend. Erstrebenswert wäre es außerdem, durch Präventivangebote wie "Kein Täter werden" bereits dafür zu sorgen, dass es gar nicht erst zu Taten kommt und "gefährdeten" Geistlichen einen Ansprechpartner zu bieten.
78	<b>Monitoring für Täter*innen</b>	S. 88	„Vor dem Hintergrund der [...] intransparenten Versetzungspraxis [...] stellt sich daher die Frage, inwieweit das Bistum Hildesheim in Zukunft überhaupt bereit ist, geistliche und weltliche Missbrauchstäter*innen zu beschäftigen, bei denen die Ausübung sexualisierter Gewalt nachgewiesen wurde. Sofern dies der Fall ist, bedarf es eines strengen und klar geregelten Monitorings dieser Personengruppe, das im größtmöglichen Ausmaß sicherstellt, dass durch diese keine Missbrauchstaten mehr begangen werden können.“   Band 2, S. 285	Siehe Empf. 41: Im Herbst 2022 wurde durch Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ eine Expert*innengruppe eingesetzt, um ein Kontroll- und Begleitverfahren für Täter zu entwickeln. Aktuell wird eine Ordnung verfasst, die dieses Verfahren kirchenrechtlich absichert und somit die Basis für die Umsetzung schafft. Zu den Kemelementen des Verfahrens zählen die Erstellung eines kriminalprognostischen Gutachtens, die Begleitung des Täters durch regelmäßige Gespräche mit geschulten Begleitpersonen (z. B. zur Reflexion des eigenen Handelns), die Kontrolle von Auflagen (z. B. Kontaktverbot zu Kindern und Jugendlichen, Verbot kirchlicher Aufgaben) und weitere Sanktionsverfügungen bei Nichteinhaltung der Auflagen.		
82	<b>Interviews mit Täter*innen führen</b>	S. 92	„Im Rahmen unserer Studie haben wir keine Interviews mit beschuldigten Personen / Täter*innen geführt. Diese sollten bei entsprechenden Folgeprojekten mit einbezogen werden. [...] [S]o wäre es u.a. sinnvoll, mit dieser Personengruppe über das von ihnen erlebte Verhalten von Bistumsverantwortlichen in Zusammenhang mit der von ihnen ausgeübten sexualisierten Gewalt zu sprechen.“   Band 2, S. 282 f.	Bislang gab es keine Überlegungen, Täter*innen zu Forschungs- und Aufarbeitungszwecken zu befragen. Aus Sicht der Stabsabteilung erscheint es fraglich, ob diese Personen freiwillig ihr Einverständnis zur Beteiligung an Interviews geben, die eine Grundvoraussetzung für belastbare Forschung ist; auch für die Täter*innen ist das Thema oft schambehaftet, sodass Einlassungen von Täter*innen schnell durch „soziale Erwünschtheit“ zu verzerrten Ergebnissen führen können. Zum jetzigen Zeitpunkt sind in dieser Hinsicht keine Schritte geplant.	In Abstimmung mit der UAK Nord hat das Bistum Hildesheim im Jahr 2023 eine beschuldigte Ordensschwester durch eine Juristin und eine Sozialwissenschaftlerin interviewen lassen. Ordensschwester wird sexualisierte Gewalt in einem Kinderheim vorgeworfen. Im Rahmen der neuen Studie wird ebenfalls angestrebt, Interviews mit Tatverdächtigen durchzuführen. Inwiefern das möglich ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden. Die Grundgesamtheit der noch lebenden Beschuldigten ist klein. In diesem Personenkreis ist mutmaßlich der Wille, zur Aufklärung und Aufarbeitung beizutragen und sich dabei möglicherweise selbst zu belasten, eher gering ausgeprägt.	S. E. 49.
85	<b>Weitere Untersuchungen zum Hintergrund von Bischof Heinrich Maria Janssen</b>	S. 95	„Empfohlen werden weitere Untersuchungen zu der Biografie von Bischof Heinrich Maria Janssen vor seinem Amtsantritt in Hildesheim.“   Band 1, S. 57 „Empfohlen wird eine historische, auf Archivrecherchen basierende Untersuchung über die Verunglimpfung von Heinrich Maria Janssen als Homosexueller durch die Nazis/Gestapo im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Jugendkaplan in Schneidemühl. Vor dem Hintergrund eines anonymen Briefes, in dem Bischof Janssen als brutaler Schläger betitelt wurde, der 'jedem Kevelaerer aus Kinder- und Schulzeiten bekannt sei', empfehlen wir auch eine Untersuchung zu seiner Tätigkeit in Kevelaer.“   Band 2, S. 277	Forschungsvorhaben, die sich explizit mit dem Hintergrund von Bischof Janssen vor seiner Zeit in Hildesheim auseinandersetzen, sind mit Blick auf die Meldungen im Bistum Hildesheim nachrangig. Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ möchte den Fokus nicht primär weiter in die Vergangenheit schieben, sondern den Blick auf die Amtszeiten der Bischöfe nach Janssen bis zur Gegenwart richten (siehe Empf. 87).	Im Juni 2024 hat das Bistum Hildesheim offengelegt, dass drei weitere Personen Bischof Heinrich Maria Janssen sexualisierte Gewalt vorwerfen. Dies zeigt die Dringlichkeit, weitere Untersuchungen zu seiner Person vorzunehmen. Im Rahmen der internen Ermittlungen zur Plausibilitätsprüfung wurde hierzu der Auftakt gemacht, bei dem es jedoch nicht bleiben kann. Dem Forschungskonsortium wird daher für die neue Studie die Empfehlung mitgegeben, zur Person Heinrich Maria Janssen eine täterbezogene "Tiefenbohrung" durchzuführen.	Laut Bistum im direkten Kontext der Veröffentlichung der drei "neuen" Fälle, die bistumsseits schon längerfristig bekannt waren, sollte für HMJ eine eigene Aufarbeitung stattfinden (vgl. Pressesprecher) - dies nun doch in die neue Studie integrieren zu wollen, bedeutet dass ggf. andere Täterkarrieren nun (wieder) unbeleuchtet bleiben oder HMJ nicht weiter beleuchtet wird. Da der Bistumsleitung die "neuen" Fälle bei Konzeption der Studie bereits bekannt waren (den restlichen Mitgliedern der Konzeptionsrunde aber nicht), hätte hier ein deutliches Zeichen (oder eben eine weitere Studie gesetzt) werden können bzw. müssen.

**ROT: Empfehlungen, die nach Einschätzung des Bistums Hildesheim noch nicht bzw. in wesentlichen Teilen noch nicht umgesetzt sind. Stichtag für die noch nicht erfolgte Umsetzung ist der Tag der Veröffentlichung des Ampelsystems.**

**Themenkategorie: Professionalisierung des Interventionsfeldes**

8	<b>Ansprechpersonen: Vernetzung mit Fachberatungsstellen</b>	S. 17	„Von den Interviewpartner*innen aus dem Beraterstab wird [...] für die Zukunft eine größere Vernetzung mit Fachberatungsstellen gewünscht, um die Kompetenz zu erweitern.“   S. 76	Die Ansprechperson Michaela Siano ist hauptberuflich in einer Fachberatungsstelle tätig (siehe Empf. 02). Wie bei Empf. 02 ausgeführt wurde, wird bistumsintern momentan diskutiert, den Bischöflichen Beraterstab durch Einbindung einer weiteren Person mit Beratungsexpertise zu erweitern. Konkrete Austauschformate mit anderen Hilfsvereinen oder Beratungsstellen existieren bislang nicht.	Es steht den unabhängigen Ansprechpersonen ebenso wie allen anderen Mitgliedern des Bischöflichen Beraterstabs frei, sich im Bedarfsfall an Fachberatungsstellen zu wenden. Konkrete Formate dazu sind nicht in Planung - anders als in der Stabsabteilung durch die Schaffung der Lotsenstelle (s. Empfehlung 2).	Vom BR Nord nicht zu beurteilen, da kein Zugang zu den entsprechenden Informationen besteht.
32	<b>(Bistumsübergreifendes) Auskunftssystem   Dokumentation durch Falldossiers</b>	S. 41	„Zusätzlich stellt sich die Frage nach bistumsübergreifenden Regelungen für den Fall, dass Betroffene Auskunft über den Werdegang des Täters und den Umgang mit den Vorwürfen durch die jeweiligen Verantwortlichen einfordern bzw. erhalten möchten. Eine gewissenhafte Dokumentation (z. B. in Form von Dossiers) wäre die Grundlage dafür, spätere Aufarbeitungsbemühungen im Interesse aller Beteiligten zu versachlichen.“   S. 144	Aktuell gibt es kein bistumsübergreifendes Auskunftssystem. Das heißt allerdings nicht, dass es keinen Informationsaustausch zwischen den Bistümern gibt. Sowohl bei verstorbenen als auch bei noch lebenden Tätern steht das Bistum Hildesheim mit anderen Diözesen im Kontakt. Die Entwicklung von Falldossiers ist nicht nur für die Frage des Umgangs mit Tätern interessant, sondern wäre auch für Auskunftsersuchen von Betroffenen sowie für Forschungszwecke hilfreich. Mit den gegebenen personellen Kapazitäten ist eine umfassende Erarbeitung von Falldossiers nicht zu leisten.	Eine institutionalisierte Form des Informationsaustauschs zwischen den Bistümern ist nicht in Planung. Neben datenschutzrechtlichen Aspekten steht hier auch die Frage der Machbarkeit im Raum. Aus Sicht des Bistums Hildesheims ist die Erstellung von Falldossiers zwar grundsätzlich ein sinnvoller Schritt, aber auch mit erheblichem Ressourcenaufwand verbunden. Eine Priorisierung dieser Empfehlung steht derzeit nicht im Raum.	Solch ein bistumsübergreifendes Auskunftssystem und die Erstellung eines Dossiers wären äußerst wichtig - Versetzungen von Tätern in andere Bistümer (innerhalb der DBK, europa- und auch weltweit) schienen ein probates Mittel der Vertuschung und Verschleierung. Datenschutz darf kein Hinderungsgrund für umfassende Aufarbeitung sein.

**Themenkategorie: Präventionsarbeit**

37	<b>Aufnahme von 'Fehleroffenheit' in die "Ordnung zur Prävention [...] im Bistum Hildesheim"</b>	S. 46	„Der Begriff 'Fehleroffenheit' wird in der von der Fachstelle Prävention herausgegebenen 'Arbeitshilfe Schutzkonzept' im Zuge einer Zusammenstellung zentraler Begriffe für Schutzkonzepte genannt. [...] Um der Bedeutung des Prinzips der 'Fehleroffenheit' gerecht zu werden, sollte die 'Ordnung zur Prävention' diesen Gedanken explizit aufgreifen.“   S. 221 f.	Die „Ordnung zur Prävention [...] im Bistum Hildesheim“ wurde ersetzt durch die im August 2021 ratifizierten Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz, welche wiederum am 01.01.2020 von Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ in Kraft gesetzt wurde. Die rechtliche Basis, die zum Zeitpunkt des IPP-Gutachtens galt, hat sich also verändert. Die Relevanz der Bereiche „Fehleroffenheit“ und „Partizipation“ bleibt davon unberührt, wie auch aus der seit 2016 unveränderten Arbeitshilfe zum Institutionellen Schutzkonzept in Gemeinden und Einrichtungen hervorgeht.	Gemeinsame Einordnung Empf. 37 & 38:  Die Begriffe "Fehleroffenheit" und "Partizipation" werden zwar als zentrale Begriffe eingeordnet, eine Übernahme in die Präventionsordnung im Bistum Hildesheim erscheint jedoch nicht erforderlich. Partizipation fließt als eines der drei Kernkriterien von gelungener Aufarbeitung (neben Unabhängigkeit und Transparenz) ohnehin alltäglich in die Arbeit der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung ein. Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass sich das Bistum in Sachen Partizipation (von Betroffenen, aber auch von anderen Stakeholdern) noch in einem Lernprozess befindet, der Optimierungspotenzial beinhaltet. Fehleroffenheit wiederum geht im unter Empf. 36 benannten "Positionspapier zur Gestaltung der Schnittstelle von Prävention sexualisierter Gewalt und sexueller Bildung" in Form einer "Kultur der Achtsamkeit" auf.	Vom BR Nord nicht zu beurteilen, da kein Zugang zu den entsprechenden Informationen besteht.
38	<b>Aufnahme von 'Partizipation' in die "Ordnung zur Prävention [...] im Bistum Hildesheim"</b>	S. 47	„Partizipation lässt sich [...] als ein Grundpfeiler der Präventionsarbeit in den kirchlichen Einrichtungen verstehen. In der 'Handreichung zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbeholdenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz' wird die zentrale Bedeutung [...] bekräftigt. [...] Die 'Ordnung zur Prävention' des Bistums Hildesheim enthält keinen Hinweis auf die Bedeutung von Partizipation. Kurz erwähnt wird Partizipation in der 'Arbeitshilfe Schutzkonzept' der Fachstelle Prävention. [...] Die Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz und die Ausführungen dazu unterstreichen die wichtige Bedeutung von Partizipation für die Prävention von sexualisierter Gewalt. Entsprechend sollten auch in die 'Ordnung zur Prävention' des Bistums Hildesheim Aussagen darüber aufgenommen werden.“   S. 222 f.	Siehe Empf. 37.		Vom BR Nord nicht zu beurteilen, da kein Zugang zu den entsprechenden Informationen besteht.

**Themenkategorie: Aufklärungsprozesse vorantreiben und Wissen sichern**

48	<b>Bei Aufrufen: Mehr Vorlaufzeit für Gesprächsangebote einräumen und mehr Gesprächsangebote an Orten in der Fläche eröffnen</b>	S. 58	„Nach den Gesprächen der Obfrau mit den Betroffenen bedarf es manchmal einer Überlegungszeit von einem Jahr, bis der Entschluss reift, sich zu öffnen und das Wissen zu teilen. Dieser Zeitraum war in Hildesheim und Umgebung zum Zeitpunkt des Projektbeginns bereits überschritten.“   Band 1, S. 31 f.  „In größerer Entfernung von Hildesheim fehlt es eventuell bis heute an einem solchen Anstoß, sich mit dem eigenen Erleben so auseinanderzusetzen, dass man als Betroffene in der Lage und als Zeitzeuge bereit wäre, über den erfolgten Missbrauch mit einem oder einer Fremden zu sprechen.“   Band 1, S. 32 f.	In der Studie „Wissen Teilen“ wurden die Gesprächsangebote nur selten wahrgenommen. Das Bistum Hildesheim wird diese Erkenntnis an zukünftige Forschungsgruppen weitergeben.	Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht beabsichtigt, Betroffene zur Wahrnehmung offener Gesprächsangebote in der "Bistumsfläche" aufzurufen. Diese Form des Aufrufs hat in der Studie "Wissen Teilen" wenig Resonanz hervorgerufen, sodass die Vermutung naheliegt, dass sich ein solches Angebot nicht bewährt hat. In der geplanten Studienstruktur ist ohnehin geplant, gemeinde- und einrichtungsspezifische Aufrufe zu starten, um höheren Zuspruch bei Betroffenen und anderen Zeitzeugen zu erreichen.	Die UAK Nord hat ihrerseits zwei Anhörungsbeauftragte ernannt, an die sich Betroffene, aber auch Wissensträger (Angehörige, Bistumsmitarbeitende - insb. auch Ruheständler) wenden können, damit das Wissen um die Taten nicht verloren geht.
53	<b>Untersuchungen zu erwachsenen Betroffenen sexualisierter Gewalt</b>	S. 63	„In der bisherigen Diskussion zum Thema sexualisierte Gewalt in der katholischen Kirche findet eine starke Fokussierung auf den Bereich der sexualisierten Gewalt gegenüber Minderjährigen statt. Um ein vollständigeres Bild zu erhalten und erwachsene Betroffene zu unterstützen, darf die Thematik der sexualisierten Gewalt im Rahmen der Erwachsenenseelsorge nicht ausgeklammert werden. Sinnvoll wäre es auch hierzu entsprechende Forschungsprojekte auf den Weg zu bringen.“   Band 2, S. 281	Die Rahmenordnung zur Prävention sowie die Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz, aus der sich der Auftrag der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung ableitet, beziehen sich auf Gewalttaten gegenüber Schutzbeholdenen und Betroffenen, die zur Tatzeit minderjährig waren. Auch das Antragsverfahren zur Anerkennung des Leids bezieht sich ausschließlich auf Minderjährige. Zwar werden dem Bistum vereinzelt auch Fälle gemeldet, in denen es um Betroffene geht, die älter als 18 Jahre sind und denen dann nachgegangen wird, jedoch sind die rechtlichen Mittel hier sehr begrenzt. Studien, die sich explizit auf erwachsene Betroffene beziehen, sind daher im Bistum Hildesheim nicht geplant.	Die neue Studie befasst sich gemäß des Rahmens, den die Präventionsordnung bietet, mit Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbeholdene. Untersuchungen, die dezidiert sexualisierter Gewalt gegen volljährige Personen nachgehen, sind auch heute nicht in Planung.	
57	<b>Pfarrsekretärinnen systematisch stärken und handlungsfähig machen</b>	S. 67	„Bemerkenswert erscheint die mehrfach von Pfarrsekretärinnen geäußerte Kritik, dass es keine spezifischen Hilfestellungen für ihre Berufsgruppe gäbe. Sie seien häufig erste innerkirchliche Ansprechpartnerinnen in Fällen sexualisierter Gewalt und würden auch fallunabhängig von vielen Kirchenmitgliedern zum Thema konsultiert werden. [...] Es erscheint daher notwendig, dass ihnen eine klare Sprachregelung für entsprechende Anfragen zur Verfügung gestellt wird, dass ihre Position in Präventions- und Interventionskonzepten zuverlässig verankert wird und dass man sich als Pfarrei, aber auch als Bistum für ihre emotionale Befindlichkeit interessiert.“   Band 2, S. 273  „Offenbar fungieren [Pfarrgemeindegemeindefunktionäre] als (informelle) Ansprechpartnerinnen [...]. Dies stellt ein strukturelles Risiko dar, weil Pfarrgemeindegemeindefunktionäre dadurch in eine Verantwortungsüberlastung geraten, die mit problematischen Handlungsdilemmata und emotionalen Druck verbunden sind. Es ist wichtig, dass dieses Problem systematisch adressiert wird und dass dieser Gruppe von Mitarbeiterinnen klare Umgangsweisen mit solchen Situationen vermittelt werden. Insbesondere muss für sie die Schwelle zur Meldung an die Ansprechpersonen gesenkt werden, damit sie von ihrer empfundenen Verantwortung entlastet werden.“   Band 2, S. 279	Die Relevanz der Berufsgruppe der Pfarrsekretärinnen ist aus den in „Wissen Teilen“ beschriebenen Gründen für die Aufarbeitung unstrittig. Bislang gibt es allerdings noch kein Konzept, um das Wissen aktueller und ehemaliger Pfarrsekretärinnen gezielt zu erfassen und sie für Gegenwart und Zukunft zu stärken. Die Entwicklung eines Systems zur Begleitung von „irritierten Systemen“ (s. Empf. 7, 55, 56) umfasst auch die Pfarrsekretärinnen in den begleiteten Pfarreien. Möglicherweise ergeben sich hieraus weitere Anhaltspunkte. Im Bereich der Prävention werden außerdem zurzeit Gespräche geführt, um den Schulungsbedarf innerhalb der Berufsgruppe zu erfassen.	Bislang wurde das Wissen der Pfarrsekretär*innen nicht systematisch erfasst. Inwiefern bei der neuen Studie ein Aufruf an diese Berufsgruppe umgesetzt wird, muss im Rahmen der vorbereitenden Gespräche mit dem Forschungskonsortium diskutiert werden. Im Präventionsbereich waren für das Jahr 2023 fünf Schulungen für Pfarrsekretär*innen angesetzt, von denen allerdings zwei in Ermangelung einer ausreichenden Zahl von Anmeldungen abgesagt werden mussten. Für das Schulungsjahr 2025 werden wieder Auffrischungsschulungen mit spezifischem Zuschnitt auf diese Berufsgruppe angeboten.	Auch für (ehemalige) Pfarrsekretärinnen stehen die Anhörungsbeauftragten der UAK Nord zur Verfügung.
72	<b>Öffentlicher Aufruf zur Weitergabe privater Unterlagen und Akten ans Bistumsarchiv</b>	S. 82	„Aufgrund der Möglichkeit, dass Unterlagen, die im Zusammenhang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim angefertigt wurden, nicht in entsprechende (Personal-)Akten bzw. ins Bistumsarchiv übernommen wurden, empfehlen wir einen öffentlichen Aufruf des Bistums Hildesheim in Kooperation mit der Betroffeneninitiative an Personen, die in ihrem privaten Kontext entsprechende Unterlagen aufbewahren - mit der Bitte, diese (als Kopie) an das Bistum bzw. die Betroffeneninitiative im Bistum Hildesheim zu schicken.“   Band 2, S. 284	Ein solcher Aufruf ist aktuell nicht in der Entwicklung, da das Bistumsarchiv mit der Katalogisierung und Digitalisierung des bereits vorhandenen Schriftgutes voll ausgelastet ist. Ein öffentlicher Appell zur Bereitstellung privater Unterlagen (auch in Kooperation mit Betroffenenvereinigungen) wird jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.	Dezidierte Überlegungen zur Umsetzung dieser Empfehlung gibt es nicht. Die Digitalisierung und Katalogisierung des Schriftgutes im Bereich Aufarbeitung ist noch nicht abgeschlossen. Inwiefern es möglicherweise einen Aufruf in Anknüpfung an die neue Studie gibt, ist durch das Forschungskonsortium zu entscheiden.	S. E. 48.  Einzelne Betroffene haben ihre Unterlagen über die unabhängigen Ansprechpersonen oder über Mitglieder des BR Nord auch schon direkt an die UAK Nord gegeben.

**Themenkategorie: Umgang mit Tatverdächtigen**

73	<b>Untersuchung von Akten weltlicher Beschuldigter auf Zweiklassengesellschaft in der Personalpolitik</b>	S. 83	„[Es] stellt sich die Frage, inwieweit sich die (damaligen) Bistumsverantwortlichen gegenüber weltlichen Beschuldigten anders verhielten als gegenüber ihren beschuldigten geistlichen 'Brüdern' und somit eine Zweiklassengesellschaft in der Personalpolitik der Bistumsverantwortlichen [...] herrschte. Hierfür müssten die entsprechenden Personalakten der weltlichen Beschuldigten analysiert werden. Sofern sich hierbei ein konsequenteres Vorgehen im Sinne des Opferschutzes, eine klare Sprache und eine ordentliche Aktenführung im Zusammenhang mit Missbrauchsvorfällen zeigen würde, würde das darauf hindeuten, (1) dass die damaligen Bistumsverantwortlichen speziell ihre geistlichen Mitbrüder und das Priesteramt schützen wollten und (2) durchaus in der Lage waren, bei Missbrauchsvorfällen der Vermeidung von weiteren Taten in kirchlichen Einrichtungen entgegenzuwirken [...]“   Band 2, S. 284 f.	In den bisherigen bistumsinternen Überlegungen zur Umsetzung einer neuen Aufarbeitungsstudie spielten die hier aufgeworfenen Fragen des möglicherweise unterschiedlichen Umgangs mit geistlichen bzw. weltlichen Beschuldigten keine Rolle. Gleichwohl ist dieser Bereich insbesondere mit Blick auf die Taten interessant, die durch konsequenteres Durchgreifen zu verhindern gewesen wären. In der Entwicklung von Forschungsfragen wird das Bistum Hildesheim diese Fragestellung der Forschungsgruppe zur Untersuchung empfehlen.	Aus Sicht des Bistums handelt es sich hierbei um kein Forschungsdesiderat, das bei Begrenztheit der Ressourcen zu priorisieren ist. Davon unbenommen wird das Forschungsdesiderat dem Forschungskonsortium in den vorbereitenden Gesprächen übermittelt.	Geweihte sind genauso wie Laien zu behandeln - mitbrüderlicher Täterschutz ist nicht hinzunehmen.
79	<b>Gesprächs-, Beratungs- und Therapieangebote für Täter*innen</b>	S. 89	„Im Rahmen unserer Fragebogenuntersuchung haben einzelne Täter*innen mitgeteilt, dass sie sich aus Angst vor Konsequenzen bisher nicht beim Bistum gemeldet haben. Angesichts dessen sollten Überlegungen dahingehend angestellt werden, wie man solchen Personen aktive Gesprächsangebote macht, um ihnen den Zugang zu Beratung und Therapie zu ebnet. Davon unberührt bleibt selbstverständlich die Notwendigkeit der Umsetzung der jeweils anzuwendenden straf-, disziplinar- und dienstrechtlichen Sanktionen.“   Band 2, S. 283	Siehe Empf. 78: Teil des Kontroll- und Begleitverfahrens für Täter sind regelmäßige Gespräche mit geschulten Begleitpersonen. Mitglied der Expert*innengruppe ist u.a. ein Bewährungshelfer i. R., der langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Sexualstraftätern hat. Die Gesprächsformate dienen nicht ausschließlich der Kontrolle eines Täters, sondern zielen auch auf eine Reflexion des Verhaltens und Schuldeinsicht ab. Darüber hinaus helfen die Gespräche, der sozialen Isolation von Tätern entgegenzuwirken, was wiederum einen enorm wichtigen Präventiveffekt haben kann. Ein Konzept für Täter, die sich aus Angst vor Konsequenzen noch nicht offenbart haben, existiert wiederum nicht und ist aktuell auch nicht in Planung.	Das unter Empfehlung 41/78 erwähnte Verfahren (gem. "Rückfallpräventionsordnung") beinhaltet nicht nur Kontroll-, sondern auch Begleitelemente. Diese kommen jedoch nur dann zur Geltung, wenn sie einem Kleriker durch bischöfliches Dekret nach einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung als Sanktion auferlegt wurden. Seit der ersten Veröffentlichung der Ampel hat es keine Überlegungen gegeben, Täter*innen Beratungs- und Therapieangebote zu eröffnen. Derzeit sind auch keine Schritte in dieser Richtung geplant, weshalb die Ampelfarbe zurückgestuft wird.	Gerade den Präventionsbereich des "Kein-Täter-Werdens" mahnen wir als BR Nord beharrlich an - leider ohne Erfolg. Beratungs- und Therapieangebote müssen schon vor möglichen Taten proaktiv eröffnet werden, damit Taten erst gar nicht geschehen.
<b>ROT "SPEZIAL": Die folgenden Empfehlungen werden den Farbstatus nicht verändern, weil aus Bistumssicht erhebliche Gründe gegen die Umsetzung sprechen.</b>						
13	<b>Ansprechpersonen: Regelmäßige Evaluation</b>	S. 22	„Regelmäßige Evaluationen der Arbeit der Ansprechpersonen erscheinen im Sinne einer nachhaltigen Qualitätssicherung als sinnvoll und notwendig.“   S. 144	Die Arbeit der Ansprechpersonen wird nicht gezielt evaluiert. Dem Argument der Qualitätssicherung durch Evaluation steht das Vertrauen der Bistumsleitung in die Professionalität der Ansprechpersonen gegenüber. Um ihre Aufgabe bestmöglich wahrnehmen zu können, benötigen die Ansprechpersonen die Rückmeldung der Bistumsleitung. Eine regelmäßige Evaluation, wie sie vom IPP vorgeschlagen wurde, könnte einen Bruch im Vertrauensverhältnis bedeuten. Die Bistumsleitung hat sich daher gegen solche Evaluationsmaßnahmen entschieden.	Aus den bereits 2023 benannten Gründen ist keine Evaluation der Arbeit der Ansprechpersonen vorgesehen. Sollte irgendwann der Fall eintreten, dass sich Beschwerden über eine oder mehrere der Ansprechpersonen häufen, ist im Sinne der vom IPP angestrebten Qualitätssicherung selbstverständlich zu prüfen, inwiefern die Berufung zu dieser Aufgabe weiterhin tragfähig ist.	Evaluation scheint vom Bistum her lediglich in die "negative Richtung" gedacht werden zu können. Die Häufung äußerst positiver Einschätzungen der Unterstützung und des Handelns von Frau Siano, entsprechende Gespräche, Briefe und Mails haben die Bistumsleitung nicht davon abhalten können, diese absolut versierte und kompetente Psychologin als Ansprechperson im Amt zu belassen. Dass Beschwerden ggf. nachgegangen wird, sollte selbstverständlich sein.
23	<b>Plausibilitätsprüfung: Präzise Sprachregelung für „Glauben-Schenken“</b>	S. 32	„Es erscheint mithin nachvollziehbar, dass die katholische Kirche eine Prüfschwelle einbaut, um die Wahrscheinlichkeit des unberechtigten Erscheins ihrer Leistungen zu verringern. Diese Schwelle stellt eine nicht-optimale Kompromisslösung dar. [...] Der Satz 'Wir glauben den Betroffenen' ist mithin tautologisch, denn er bedeutet genau genommen: 'Wir glauben allen Menschen, die bei uns einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids stellen'. Es erscheint wichtig, hier eine präzise Sprachregelung zu finden. Die Schwierigkeit ist nicht zuletzt moralischer Art. [...] Die Schwierigkeit besteht darin, dass das Anzweifeln von Berichten sexualisierter Gewalt ein erhebliches Risiko beinhaltet, die Berichterstatter möglicherweise massiv zu destabilisieren. [...] Ein als Reaktion auf vergangene Ignoranz erhobener moralischer (kategorischer?) Imperativ, wonach man allen Menschen, die berichten, dass sie von sexualisierter Gewalt betroffen sind, vorbehaltlos und vollumfänglich Glauben schenken soll, erscheint aber problematisch.“   S. 174	Hier gilt das gleiche wie bei Empf. 22: Als Teil des Anerkennungsverfahrens muss auch der Bedeutungsgehalt des „Glauben-Schenkens“ künftig klarer kommuniziert werden – insbesondere die Grenzen des Begriffs.	Von Seiten des Bistums Hildesheim ist nicht angestrebt, diese Empfehlung weiter zu verfolgen. In den letzten Jahren wurde in Presseveröffentlichungen des Bistums immer wieder das Verfahren zur Anerkennung des Leids erläutert. Vor allem im Kontext zivilrechtlicher Verfahren wurden in der jüngeren Vergangenheit die Grenzen des Anerkennungs-systems dargestellt. Das UKA-Verfahren ist ein pastorales Instrument, das durch die Plausibilitätsprüfung bewusst niedrigschwellig gestaltet wurde. Ein zentrales Element dieses Verfahrens ist, dass Betroffenen Glauben geschenkt wird und der Bischöfliche Beraterstab ein Votum zur Plausibilität abgibt. Dass eine Meldung für plausibel befunden wird, ist jedoch nicht mit einer strafrechtlichen Beweisführung gleichzusetzen. Auch mit Blick auf die Erfahrungen anderer Bistümer scheint es kaum möglich, in diesem Spannungsfeld aus pastoralen und juristischen Erfordernissen eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.	
26	<b>Grenzen des Entgegenkommens definieren</b>	S. 35	„Die pastorale Geste [der Anerkennungsleistung] funktioniert nur so lange, solange sich keine Komplikationen ergeben.“   S. 191 „Es geht dabei auch darum, eine Position zu finden, inwieweit man den Wünschen Betroffener entgegenkommt und wo Grenzen zu ziehen sind. Der Fall des ehemaligen Ministranten zeigt, dass unauf lösbare Dilemmata entstehen, wenn die Bedürfnisse von Betroffenen mit den Vorgaben der Leitlinien unvereinbar sind. [...] Nicht nur an diesem Punkt bedarf es auf Seiten der katholischen Kirche klarer Entscheidungen. Sie muss die Grenzen definieren, bis zu denen sie Betroffenen entgegenkommt, was gleichzeitig auch bedeutet, dass es einen Bereich des Nicht-Entgegenkommens gibt. Wenn dieser Bereich durch die Leitlinien und durch andere Vorschriften definiert ist, so muss er mit dem Bewusstsein eingehalten werden, dass Betroffene auch enttäuscht und zurückgewiesen werden können. Da dies der grundsätzlichen pastoralen Haltung und dem 'Glauben schenken' widerspricht, ist von den Ansprechpersonen ein außerordentlich ausgeprägtes Fingerspitzengefühl im Umgang mit den Anliegen Betroffener zu erwarten.“   S. 191 f.	Das Bistum Hildesheim steht immer wieder vor der Herausforderung, dass es Forderungen seitens Betroffener gibt, die nicht erfüllt werden können. Dies gilt sowohl für die Anerkennung des Leids als auch für die institutionelle Aufarbeitung. Insbesondere bei finanziellen Forderungen, die zusätzlich oder unabhängig vom Antragsverfahren gestellt werden, sieht sich die Bistumsleitung unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Betroffenen dazu verpflichtet, nicht die offiziellen Verfahrenswege zu verlassen, um nicht einzelne Betroffene zu bevorzugen. Dieser Standpunkt wird im jeweiligen Fall – meistens im direkten Austausch mit den Betroffenen – kommuniziert. Eine Definition der Grenzen des Entgegenkommens besteht gegenüber der breiten Öffentlichkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.	Jede Betroffenenmeldung weist ganz spezielle Merkmale auf, durch die der Fall sich von anderen unterscheidet. Das hat nicht nur zur Folge, dass eine grundsätzliche Beschreibung der Interventionsabläufe sehr schwierig ist, weil es schlichtweg nicht möglich ist, jeden Fall abzubilden. So sehr, wie sich die Fälle an sich unterscheiden, variieren auch die Bedürfnisse, Forderungen und Wünsche von Betroffenen. Es ist daher faktisch nicht möglich, die Grenzen des Entgegenkommens zu definieren, weil es sich stets um Einzelfallentscheidungen handelt.	Da die Bedarfe von Betroffenen kaum vergleichbar sind, muss es hier Einzelfallentscheidungen (auch unabhängig von UKA-Leistungen) geben. Das Argument einer "Gleichbehandlung" ist entsprechend nicht zielgerichtet. Einigen Betroffenen mangelt es aufgrund von Tatfolgen am Materiellen, anderen an Unterstützung, wieder andere drängen auf eine (öffentliche) Täternennung usw. Klare Entscheidungen sind in einigen Punkten aber möglich: Befolgung der UKA-Entscheidungen (bei Leistungen über 50.000 Euro, dies geschieht nach unserer Kenntnis), Befolgung der Empfehlungen des Fonds "Sexueller Missbrauch" (geschieht nach unserer Kenntnis derzeit nicht), Verzicht auf die Einrede der Verjährung (hier wird z.Z. im Einzelfall entschieden).
42	<b>Anstoß eines umfassenden Organisationsentwicklungsprozesses</b>	S. 51	„Die Verantwortlichen des Bistums Hildesheim sollten die in diesem Bericht beschriebenen Vorgänge zum Anlass eine Organisationsentwicklungsprozesses nehmen, in dem insbesondere Fragen der Überforderung, der Hierarchie, der internen Kommunikation, der Kommunikation mit der Öffentlichkeit / mit Medien, der pastoralen Haltung, der Selbstüberschätzung, der institutionellen Machbarkeitsvorstellungen, des Umgangs mit Kritik, des Umgangs mit Fehlern und des Verhältnisses der Binnenwelt des Bistums zu kirchenexternen Instanzen reflektiert werden.“   S. 246	Mit dem Programm „BGV [Bischöfliches Generalvikariat] 2025“ wurde ein Prozess zur Weiterentwicklung und Umstrukturierung des Bischöflichen Generalvikariats angestoßen. Dieser beruht nicht primär auf den Erkenntnissen aus dem IPP-Gutachten. Gleichwohl gehen die Empfehlungen des IPP in Teilen auch dort mit auf, z. B. durch Mitarbeitendenbefragungen zu Fragen der Überforderung, der Hierarchie und der internen Kommunikation.	Mit dem Programm "BGV 2025" läuft seit einigen Jahren ein Organisationsentwicklungsprozess im Bischöflichen Generalvikariat. Wie 2023 bereits in der Einordnung der Empfehlung festgehalten wurde, gehen Teile der IPP-Empfehlung in dem Entwicklungsprozess auf. Da das IPP-Gutachten nicht explizit der Auslöser für die Organisationsentwicklungsmaßnahme war, wird die Empfehlung auch in Zukunft keine farbliche Veränderung erfahren.	Vom BR Nord nicht zu beurteilen, da kein Zugang zu den entsprechenden Informationen besteht.

59	Transparenz durch Rückmeldeschleifen auch an involvierte Mitarbeiter*innen	S. 69	„Im Hinblick auf informationsbezogene Rückmeldeschleifen muss für Mitarbeitende des Bistums und der Caritas Ähnliches gelten, wie es für Betroffene gefordert wird: Wenn Mitarbeitende eine Meldung gegenüber den Ansprechpersonen oder anderen Verantwortlichen im Bistum machen, muss gewährleistet sein, dass diese Melder*innen über den weiteren Fortgang des Falles, d. h. auch über die Konsequenzen für die Beschuldigten (im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen) zuverlässig informiert werden.“   Band 2, S. 281	Eine Information der Mitarbeitenden, die eine Meldung gemacht haben, findet aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nur rudimentär statt.	Im Rahmen einer Verfahrensbeschreibung der Interventionsabläufe, die durch die Stabsabteilung mit dem Team Geschäftsprozessmanagement erarbeitet wird, wurde festgehalten, dass alle, die mit der Meldung zu tun hatten, nach Abschluss des Verfahrens über den Ausgang (z. B. Konsequenzen für den Beschuldigten) informiert werden. Weitere Rückmeldeschleifen an Personen, die nicht als Verantwortungsträger in den Prozess involviert sind, wird es nicht geben. Zwar spielen hier auch personelle Ressourcen eine Rolle, vielmehr überwiegt aber der Datenschutz. Das Bistum folgt damit dem staatlichen Strafrecht. In weltlichen Ermittlungsverfahren ist es für Dritte nicht möglich, im Laufe des Verfahrens Informationen zum Sachstand zu erhalten.	Vom BR Nord nicht zu beurteilen, da kein Zugang zu den entsprechenden Informationen besteht. Anzumerken ist jedoch, dass die Motivation eines genauen Hinschauens und Meldens "zweifelhafter" Situationen sinken kann, wenn keinerlei Rückmeldung erfolgt ("da passiert eh nichts"). Der Vergleich zum staatl. Recht hint, da im Staat im Gegensatz zur Kirche Gewaltenteilung besteht.
67	Verbesserung der Dokumentation der Meldungen bei den Ansprechpersonen	S. 77	„Insbesondere die Meldungen bei den Ansprechpersonen sind qualifizierter zu dokumentieren, um Datengrundlagen für weitere Aufarbeitungsschritte zu entwickeln. Um mit Erfolg die Aufarbeitungsprozesse voranzutreiben, bedarf es [...] einer strukturierten Dokumentation von Meldungen der Gegenwart [...]“   Band 1, S. 58	Die Ansprechpersonen arbeiten hochprofessionell. Auch ohne feste formale Vorgaben hinsichtlich der Dokumentation hat jede Ansprechperson für sich ein eigenes System der Dokumentation entwickelt. Jede Form der Kommunikation zwischen Ansprechpersonen und Betroffenen bzw. Ansprechpersonen und Bistumsmitarbeitenden wird erfasst und im entsprechenden Meldungsordner digital abgelegt. Eine Verbesserung könnte darin bestehen, die gleichen Dateiformate zu verwenden oder die Gesprächsprotokolle in einem bestimmten Muster zu verfassen. Konkrete Pläne gibt es dazu momentan nicht.	An der Dokumentationsweise der Meldungen bei den unabhängigen Ansprechpersonen hat sich trotz des personellen Wechsels nichts verändert: Jeder Kontakt mit Betroffenen wird dokumentiert und zu gegebener Zeit an die Stabsabteilung weitergeleitet, sofern die betroffene Person dies wünscht. Darüber hinaus gibt es nach wie vor keine Pläne, die Dokumentation der Meldungen anzupassen. Die Aufbereitung der Meldungen für weitere Aufarbeitungsschritte liegt im Verantwortungsbereich der Stabsabteilung, das gemeinsam mit dem Bistumsarchiv alle Meldungen in ein Dokumentationszentrum bringen wird (s. Empfehlung 68).	Vom BR Nord nicht zu beurteilen, da kein Zugang zu den entsprechenden Informationen besteht.
GRAU: Die hier aufgeführten Empfehlungen werden ausgeklammert, da sie a) Entscheidungen voraussetzen, die über den Einflussbereich des Diözesanbischofs hinausgehen, oder b) übergeordnete Forschungsdesiderate adressieren, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Bistums Hildesheim liegen.						
18	Leitlinien ergänzen für den Fall spezifisch gewünschter Ansprechpartner	S. 27	„Es wird keine Option für den Fall angeboten, dass das mutmaßliche Opfer ein Gespräch mit der Ansprechperson ablehnt. Da es an diesem Punkt um die Beantragung einer Leistung geht, erscheinen die Leitlinien ergänzungsbedürftig. Es kann potenziellen Meldern nicht vorgeschrieben werden, an wen sie sich wenden müssen, um den selbst erlebten sexuellen Missbrauch bekannt zu geben. Hier ist klarzustellen, dass die Meldung eines Missbrauchsverdachts bei jeder Person möglich sein muss und im nächsten Schritt klare Vorgaben für die weiteren Zuständigkeiten und Verfahren formuliert werden müssen.“   S. 184 f.	Die Leitlinien wurden von der Deutschen Bischofskonferenz entwickelt. Eine Änderung der Leitlinien allein für das Bistum Hildesheim ist nicht möglich. Unabhängig davon steht es Betroffenen frei, sich eine der Ansprechpersonen des Bistums eigenständig auszuwählen.	Die Umsetzung dieser Empfehlung liegt in der Verantwortung der Deutschen Bischofskonferenz. Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat sich hierzu mit Schreiben vom 26.08.2024 an die DBK gewandt und um Überprüfung gebeten.  An der freien Auswahl der unabhängigen Ansprechperson hat sich nichts verändert.	
19	Differenzierung unterschiedlicher Fallkonstellationen	S. 28	„Da die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz keine ausreichende Differenzierung zwischen verschiedenen Fallkonstellationen vornehmen (z. B. zwischen verjährten Fällen, aktuellen Fällen, akuten Kindeswohlgefährdungen usw.), ist bistumsintern die Festlegung verschiedener Verfahren je nach Erfordernis notwendig.“   S. 245  „Im Rahmen einer Überarbeitung der Leitlinien sollte der Umgang mit erwachsenen bzw. nicht-erwachsenen Betroffenen (verjährte Fälle, ältere Fälle, neue Fälle, akute Kindeswohlgefährdungen, usw.) differenziert werden.“   S. 90	Eine festgeschriebene Differenzierung unterschiedlicher Fallkonstellationen existiert nicht – abgesehen von der Interventionsordnung, die durch die Deutsche Bischofskonferenz für alle Bistümer verabschiedet wurde. In der Realität variiert das Vorgehen aber je nach Meldungskontext und ist abhängig davon, ob der bzw. die Beschuldigte noch am Leben ist, ob es sich um eine minderjährige oder volljährige Person handelt oder ob unmittelbar Gefahr in Verzug ist.	Die Umsetzung dieser Empfehlung liegt in der Verantwortung der Deutschen Bischofskonferenz. Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat sich hierzu mit Schreiben vom 26.08.2024 an die DBK gewandt und um Überprüfung gebeten.  Im Bistum wird darüber hinaus mit verschiedenen anderen Abteilungen daran gearbeitet, das Interventionsverfahren so zu visualisieren, dass es sowohl als Handlungsleitfaden dient als auch nach außen hin transparent machen, welche Schritte wann zu gehen sind bzw. gegangen werden. Da die vom IPP skizzierten Fallkonstellationen jedoch nur einen Teil darstellen, ist die Beschreibung des Verfahrens äußerst komplex.	
20	Überarbeitung von oder Verzicht auf Punkt 54 der Leitlinien (Information der Öffentlichkeit)	S. 29	[Punkt 54: "Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert"] „Diese Formulierung ist hinreichend unklar, um jeglichen Interpretationsspielraum hinsichtlich Art, Zeitpunkt und Ausmaß der Information der Öffentlichkeit zuzulassen. [...] In Bezug auf die Leitlinien ist das Problem darüber hinaus ein Doppeltes: Es liegt im unklaren Verhalten der Verantwortlichen des Bistums Hildesheim und in der Formulierung der unter Punkt 54 angeführten Vorgabe. Auch wenn dies von den Verantwortlichen der Deutschen Bischofskonferenz nicht intendiert sein mag, so entsteht der Eindruck, dass es sich hier um einen allgemeinen, betont unverbindlichen Hinweis handelt, dessen Zweck primär darin besteht, der Öffentlichkeit gegenüber Transparenz zu signalisieren. Davon ausgehen wird angeregt, auf diesen Punkt in den Leitlinien entweder ganz zu verzichten oder aber präzise Angaben zu Art, Ausmaß und Zeitpunkt der Information an die Öffentlichkeit zu machen.“   S. 186 f.	Die Leitlinien wurden von der Deutschen Bischofskonferenz entwickelt. Eine Änderung der Leitlinien allein für das Bistum Hildesheim ist nicht möglich. Der Vorwurf des IPP, dass Punkt 54 betont unverbindlich ist und es sich deshalb lediglich um eine kommunikativen Trick aus der Öffentlichkeitsarbeit handelt, ist nachzuvollziehen. Da die Betroffenen aber verschiedenste Interessen, Wünsche und Erwartungen an das Anerkennungsverfahren haben, ist Punkt 54 der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz lediglich ein Ausdruck der Heterogenität der Betroffenen. Um es an kurz festzuhalten: Was für einen Betroffenen der richtige Weg ist, kann für einen anderen Betroffenen der völlig falsche Ansatz sein. Auf der einen Seite gibt es Betroffene, die sich Öffentlichkeit für ihren Fall wünschen, die an die Presse gehen oder sich offen engagieren. Auf anderen Seite gibt es Betroffene, die auch Jahrzehnte nach der Tat niemandem etwas davon erzählt haben und aus privaten oder beruflichen Gründen nicht nach außen hin bekannt werden möchten. Die Information der Öffentlichkeit muss daher genauestens abgewogen werden, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen. Nicht jeder Fall wird daher von der Bistumsleitung nach außen kommuniziert.	Die Umsetzung dieser Empfehlung liegt in der Verantwortung der Deutschen Bischofskonferenz. Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat sich hierzu mit Schreiben vom 26.08.2024 an die DBK gewandt und um Überprüfung gebeten.  Im Bistum Hildesheim wird jede einzelne Meldung mit Blick auf das öffentliche Informationsinteresse und die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes geprüft. Eine Festlegung auf bestimmte Verfahrenswegen würde der Heterogenität und Spezifität der jeweiligen Fälle aus Sicht des Bistums Hildesheim nicht gerecht werden.	
21	Bedingungen zur Information der Öffentlichkeit festlegen	S. 30	„Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass (1) die Leitlinien hinsichtlich der Information der Öffentlichkeit keine ausreichende Orientierung bieten und (2) die Verantwortlichen des Bistums diesen unzureichenden Vorgaben auch nur auf unzureichende Weise entsprechen haben. Hier bedarf es einer ausführlichen Diskussion darüber, unter welchen Bedingungen, zu welchem Zweck und in welcher Weise eine Information an die Öffentlichkeit erfolgen soll.“   S. 188  „Wenn sich die katholische Kirche qua Leitlinien eine Information der Öffentlichkeit selbst auferlegt, so könnte das auf Seiten der Betroffenen a priori Befürchtungen in Richtung Kontrollverlust auslösen. Selbstverständlich ist aber umgekehrt Betroffenen gegenüber zu signalisieren, dass es ihnen selbst unbenommen bleibt, die Öffentlichkeit zu informieren“   S. 187 f.	Unabhängig von der unter Empf. 20 genannten Abwägung der Betroffenenrechte gibt es Fallkonstellationen, in denen die Öffentlichkeit zwingend informiert werden muss. Hierzu zählt z. B. die Meldung zu Bischof Heinrich Maria Janssen, die den Anstoß zur Studie „Wissen Teilen“ gegeben hat, da es sich bei Bischof Janssen um eine Person des öffentlichen Lebens handelt. Es gibt jedoch eine Vielzahl von Faktoren, durch die jeder Fall individuell bewertet werden muss. Dem Recht der Öffentlichkeit auf Information stehen schützenswerte Persönlichkeitsrechte der Betroffenen entgegen. Auch Datenschutzaspekte spielen in diesem Zusammenhang eine Rolle. Dass Fälle proaktiv durch das Bistum in der Öffentlichkeit kommuniziert werden, ist unter Berücksichtigung dieser Aspekte daher eher selten.	Die Umsetzung dieser Empfehlung liegt in der Verantwortung der Deutschen Bischofskonferenz. Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat sich hierzu mit Schreiben vom 26.08.2024 an die DBK gewandt und um Überprüfung gebeten.  Wie bei E. 20 festgehalten wurde, wird im Bistum Hildesheim bei jeder Meldung das öffentliche Informationsinteresse mit den Persönlichkeitsrechten der betroffenen (wie auch der beschuldigten) Person abgewogen. Zwar wird anerkannt, dass eine Festlegung von Leitlinien zur Information der Öffentlichkeit einem Gefühl von Kontrollverlust entgegenwirken kann. Eine flexible Bewertung der Rechtsgüter bei jeder Meldung wird auch Interesse der Betroffenen als dringlicher eingeschätzt.	

22	<b>Plausibilitätsprüfung: Verfahren transparent beschreiben</b>	S. 31	„Das Verfahren der Plausibilitätsprüfung stellt [...] einen praktikablen Kompromiss zwischen einer ungeprüften Akzeptanz der Anträge einerseits und einem justizförmigen Verfahren, das ein voraussetzendes Misstrauen gegenüber Antragstellern suggeriert, dar. Das Verfahren [...] muss in den Verlaubarungen der katholischen Kirche transparent beschrieben werden. Dabei muss auch klargestellt werden, anhand welcher Kriterien eine Entscheidung hinsichtlich der Plausibilität des Antrags und damit der Gewährung von Leistungen getroffen wird. [...] Es ist festzustellen, dass der Fall Janssen deshalb eine eskalierende Dynamik entfacht hat, weil sich in den Verlaubarungen [...] keine eindeutigen Klarstellungen finden, denen zufolge die Klassifizierung eines Berichts als plausibel in keinem Zusammenhang mit einer etwaigen Feststellung von Schuld steht. [...] Die Botschaft des 'Glauben schenken' kann mithin anhand des Instru-ments der Plausibilitätsprüfung nicht in voller Überzeugung vermittelt werden.“   S. 181 f.	Die Plausibilitätsprüfung ist ein zentraler Teil des Verfahrens auf Anerkennung des Leids. Im Verfahren zur Anerkennung des Leids werden zwei solcher Prüfungen durchgeführt: Zuerst im Bischöflichen Beraterstab und auch bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA), die letztlich die Höhe der Anerkennungsleistung festsetzt. Das Verfahren der UKA ist ein sich geschlossenes System; auch das Bistum Hildesheim hat keinen Einblick in Arbeitsweise und Entscheidungswege. Eine Aussage zu den dort gewählten Kriterien zur Prüfung der Plausibilität ist daher nicht möglich. Für die Arbeit der Bischöflichen Beraterstäbe hat die UKA allen Bistümern einen mehrseitigen Bogen zur einheitlichen Prüfung der Plausibilität zur Verfügung gestellt. Das Bistum Hildesheim hat eine Anfrage an die UKA gestartet, ob dieses Dokument veröffentlicht werden darf. Sobald eine positive Rückmeldung hierzu vorliegt, wird der Prüfbogen auf der Homepage der Stabsabteilung veröffentlicht.	Durch das DBK-Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich ist im Juni 2023 mitgeteilt worden, dass der Bogen zur Plausibilitätsprüfung als interne Hilfestellung dient und somit nicht auf der Homepage des Bistums Hildesheim veröffentlicht werden kann.
24	<b>Merkblatt zum Antrag auf Anerkennungsleistungen: Präzise Sprachregelung für Schuld-Begriff</b>	S. 33	„Aufgrund des nicht justizförmigen Charakters des Verfahrens ist nach Darstellung von Rechtsanwalt Brand 'mit der Gewährung materieller Leistungen (...) kein Schuldspruch im Sinne eines kirchlichen oder staatlichen Strafverfahrens oder gar die Feststellung des Wahrheitsbeweises der Beschuldigung gegenüber dem verstorbenen Kleriker verbunden.' An diesem Punkt sieht Brand aber einen Nachbesserungsbedarf sowohl bei den Leitlinien als auch in Bezug auf das Merkblatt zum Antrag auf materielle Leistungen. In diesen Veröffentlichungen sei nämlich kein expliziter Hinweis erkennbar, wonach mit der Gewährung einer materiellen Leistung keine Feststellung der Schuld des beschuldigten verstorbenen Täters verbunden sei, Es wird eine entsprechende Ergänzung unter Ziffer III.4 des Merkblatts empfohlen.“   S. 166	Eine präzise Sprachregelung setzt voraus, dass es ein klares Verständnis für den Schuld-Begriff gibt. Der Umgang damit und auch die Frage, wann man eine beschuldigte Person als Täter bezeichnen kann, sind allerdings offene Punkte, für die es nach vielen Jahren vertiefter wissenschaftlicher und ethischer Auseinandersetzung keine allgemein zufriedenstellende Lösung gibt. Dies wird auch in den unterschiedlichen Herangehensweisen in den Studien und Gutachten der deutschen Bistümer in den letzten Jahren deutlich. Je nach (wissenschaftlicher) Fachperspektive liegt hier ein anderes Verständnis vor und je nach persönlicher Situation wird auch der Schuld-Begriff anders eingeordnet. Die Bistümer sind aus rechtlichen Gründen verpflichtet, sich an den geltenden Gesetzen zu orientieren und dementsprechend vorsichtig mit der öffentlichen Zuschreibung von Schuld und dem Begriff des Täters umzugehen.	Die Umsetzung dieser Empfehlung liegt in der Verantwortung der Deutschen Bischofskonferenz. Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat sich hierzu mit Schreiben vom 26.08.2024 an die DBK gewandt und um Überprüfung gebeten.  Das Merkblatt, auf das sich das IPP hier beruft, bezieht sich auf das alte ZKS-Verfahren (ZKS = Zentrale Koordinierungsstelle). Im UKA-Verfahren gibt es ein solches Merkblatt nicht.
54	<b>Ausweitung des Aufgabengebiets der Ansprechpersonen auf Erwachsenenseelsorge</b>	S. 64	„Die Thematik der sexualisierten Gewalt in der Erwachsenenenseelsorge sollte entweder in das Aufgabengebiet der bereits vorhandenen Ansprechpersonen für Verdachtsfälle [...] integriert werden oder es müssten hierfür zusätzliche Ansprechpersonen eingesetzt werden.“   Band 2, S. 281	Die Rahmenordnung zur Prävention und die Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz beziehen sich ausschließlich auf Minderjährige und Schutzbefohlene (Siehe Empf. 53). Wengleich eine Ausweitung dieser rechtlichen Regelung in der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung als sinnvoll erachtet wird, bildet sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht den Auftrag ab und kann ohne Änderung der Ordnungen der DBK auch nicht umgesetzt werden.	Die Umsetzung dieser Empfehlung liegt in der Verantwortung der Deutschen Bischofskonferenz. Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat sich hierzu mit Schreiben vom 26.08.2024 an die DBK gewandt und um Überprüfung gebeten.  S. Empfehlung 75: Der Fokus liegt derzeit auf der Bekämpfung und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene. Hin und wieder melden sich auch erwachsene Betroffene bei den unabhängigen Ansprechpersonen. Ohne eine Rahmenordnung, die erwachsene Betroffene explizit umfasst, gibt es jedoch keinerlei offiziellen Handlungsrahmen. Dieser müsste von der DBK geschaffen werden.
62	<b>Vereinfachung und Angleichung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids</b>	S. 72	„Empfohlen werden Veränderungen im Verfahren zur Anerkennung des Leids auf den unterschiedlichen Ebenen der Institutionsvertretungen wie der Deutschen Bischofskonferenz und der Deutschen Orden. Es gilt zu vermeiden, dass es Betroffene 1. und 2. Klasse gibt und dass Betroffene nicht durch für sie undurchschaubare Zuständigkeitsfragen an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert werden.“   Band 1, S. 58   vgl. Band 2, S. 277	Das Verfahren zur Anerkennung des Leids ist bei der Deutschen Bischofskonferenz und der Deutschen Ordensoberenkonferenz (DOK) nahezu identisch. Das Bistum Hildesheim befindet sich seit Jahren immer wieder eng im Austausch mit Orden, wenn ein Fall in den Zuständigkeitsbereich der DOK fällt. Insgesamt ist das Verfahren zur Anerkennung des Leids in Fragen der Transparenz noch ausbaufähig. So haben beispielsweise auch die Bistümer keinen Einblick in die Entscheidungsprozesse der 2021 eingerichteten Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA). Die UKA, die wiederum die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) abgelöst hat, empfiehlt für alle Antragsfälle in den deutschen Bistümern eine Leistungshöhe. Entsprechend der geltenden Ordnungen folgt das Bistum Hildesheim diesen Empfehlungen. Begründet werden diese Entscheidungen seitens UKA nicht, sodass die Bistümer auch keine gesicherten Aussagen treffen können, weshalb eine betroffene Person eine bestimmte Anerkennungsleistung zugesprochen bekommen hat.	Diese Empfehlung liegt außerhalb des Einflussbereichs des Bistums Hildesheim, sondern auf Ebene der DBK, der Deutschen Ordensoberenkonferenz (DOK) und der Unabhängigen Beauftragten in Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).  Die UBSKM gemeinsam mit der DBK (2020) und der DOK, 2021 eine gemeinsame Vereinbarung zur verbindlichen Regelung einer unabhängigen Aufarbeitung getroffen. Diese Vereinbarungen sollen zu einer Regulierung des Aufarbeitungsfelds beitragen. Die einheitlichen Standards zielen darauf ab, dass Betroffene werden bevorteilt noch benachteiligt werden.
63	<b>Evaluation des Anerkennungsverfahrens</b>	S. 73	„Für eine positive Kontaktgestaltung mit Betroffenen und deren Initiativen empfehlen wir das Verfahren zur Anerkennung des Leids zu evaluieren. Hierbei soll das Ziel erreicht werden, mit Hilfe von Rückmeldungen bisheriger Melder*innen über ihre Erfahrungen mit den Ansprechpersonen des Bistums Hildesheim und dem Antragsverfahren insgesamt Verbesserungen zu erreichen und notwendige Weiterentwicklungen anzustoßen.“   Band 2, S. 279 f.	Aus vielen Gesprächen zwischen den Mitarbeitenden der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung und Betroffenen geht hervor, dass es eine große Unzufriedenheit mit dem Anerkennungsverfahren in seiner jetzigen Form gibt. Wie schon bei Empf. 62 ausgeführt, hat das Bistum Hildesheim keinen Einfluss auf die Arbeitsweise der UKA. Ein Evaluationsprozess müsste durch die Deutsche Bischofskonferenz angestoßen werden.	Die Umsetzung dieser Empfehlung liegt in der Verantwortung der Deutschen Bischofskonferenz. Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat sich hierzu mit Schreiben vom 26.08.2024 an die DBK gewandt und um Überprüfung gebeten.  Eine Evaluation des Anerkennungsverfahrens ist aus Sicht des Bistums Hildesheim nur sinnvoll, wenn sie auf Bundesebene durchgeführt wird, da jedes Bistum eigene strukturelle Spezifika hat und die Ergebnisse nicht automatisch auf andere Diözesen übertragbar sind.
71	<b>Bistumsübergreifende Aufarbeitung durch Abkommen zur Akteneinsicht</b>	S. 81	„Aufgrund der in den Diözesen übergreifenden Versetzungspraxis in Missbrauchsfällen kann die Einsichtnahme in Akten verschiedener Diözesen für eine umfassende Analyse erforderlich sein. Hier wäre eine Vereinbarung auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz zur Akteneinsicht nicht nur für eingesetzte Aufarbeitungskommissionen, bzw. deren einzelne Mitglieder, sondern auch für wissenschaftliche Untersuchungen erforderlich, die von einem Bistum in Auftrag gegeben wurden.“   Band 1, S. 59	Ein solches Abkommen existiert nicht und ist nicht in Planung.	Die Umsetzung dieser Empfehlung liegt in der Verantwortung der Deutschen Bischofskonferenz. Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat sich hierzu mit Schreiben vom 26.08.2024 an die DBK gewandt und um Überprüfung gebeten.

75	<b>Entwicklung ethischer Leitlinien für die (Erwachsenen-)Seelsorge</b>	S. 85	„Darüber hinaus gilt es für den Bereich der (Erwachsenen-)Seelsorge verbindliche ethische Leitlinien zu erarbeiten, die die Würde und Integrität der Hilfesuchenden achten, das Machtgefälle zwischen Seelsorger und Hilfesuchenden klar reflektieren sowie die Unvereinbarkeit von Seelsorge und sexuellen Beziehungen (auch unter Erwachsenen) deutlich benennen.“   Band 2, S. 281	Die Entwicklung von Leitlinien erscheint gerade vor dem Hintergrund des wachsenden Bewusstseins für den Deliktbereich des spirituellen Missbrauchs relevant. Die Rahmenordnung zur Prävention, nach der sich der Auftrag der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung richtet, bezieht sich allerdings ausschließlich auf minderjährige Betroffene bzw. Schutzbefohlene. Die Entwicklung der hier vorgeschlagenen ethischen Leitlinien für die Erwachsenen-seelsorge fällt daher nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stabsabteilung. Unabhängig davon spielt der Themenkomplex Macht/Hierarchie in allen Präventionsschulungen eine Rolle. Da alle haupt- und ehrenamtlich Engagierten zur Teilnahme an Basis- und Auffrischungsschulungen im Bereich der Prävention verpflichtet sind, sind alle Kleriker des Bistums mit der Unvereinbarkeit von Seelsorge und sexuellen Beziehungen in Berührung gekommen.	Die Umsetzung dieser Empfehlung liegt in der Verantwortung der Deutschen Bischofskonferenz. Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat sich hierzu mit Schreiben vom 26.08.2024 an die DBK gewandt und um Überprüfung gebeten.  Aus Bistumssicht erscheint diese Empfehlung eng an Entscheidungen zur Ergänzung der Präventionsordnung geknüpft (s. Empfehlung 54). Derzeit liegt der Fokus auf der Bekämpfung und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene.	
76	<b>Wandel der katholischen Sexualmoral</b>	S. 86	„Die Stigmatisierung des Sexuellen schützt den Pfarrer, weil die dem Kind anezogene Scham verhindert, dass es sich vertrauensvoll an seine Eltern wendet. Die Sexualmoral hat damit nicht nur den Boden für den sexuellen Missbrauch bereitet, sondern auch die Unmöglichkeit diese aufzudecken.“   Band 1, S. 46  „Mit Blick auf die Thematik der sexualisierten Gewalt bedarf es dringend einer 'Entsündigung' der menschlichen Sexualität. Im Zentrum steht dabei eine Ausdifferenzierung der katholischen Sexualmoral, in der deutlich zwischen einvernehmlichen Sexualkontakten und nicht einvernehmlichen Sexualkontakten, bei denen es zur Schädigung von Menschen kommt, unterschieden wird. Sofern die katholische Sexualmoral dabei stehen bleibt, alle Sexualkontakte ohne Fortpflanzungsabsicht außerhalb der heterosexuellen Ehegemeinschaft als sündig zu bewerten, fehlt im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch genau diese höchst wichtige Differenzierung. [...] Andernfalls müssen sich sämtliche präventive Initiativen im Bereich der katholischen Kirche den Vorwurf einer grundlegenden Widersprüchlichkeit gefallen lassen.“   Band 1, S. 282	Die Umsetzung dieser Empfehlung steht außerhalb des Einflusspotenzials des Bistums Hildesheim. Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ steht hinter den Reformvorschlägen des Synodalen Wegs und setzt sich auch innerhalb der Deutschen Bischofskonferenz für einen Wandel der katholischen Sexualmoral ein. Die Entscheidungsgewalt liegt bei der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom.	Der Wandel der katholischen Sexualmoral ist ein weltkirchliches Thema, bei dem weder auf Diözesan- noch auf DBK-Ebene bahnbrechende Veränderungen herbeizuführen sind.  Unabhängig davon hat sich im Bistum Hildesheim im Rahmen der Möglichkeiten ein Wandel vollzogen. Nicht nur wurde die kirchliche Unterrichtserlaubnis für Religionslehrkräfte (missio canonica) so verändert, dass die persönliche Lebensführung der Lehrerinnen und Lehrer nicht mehr daran geknüpft ist. Im Zuge der #OutInChurch-Aktion hatten Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ und Generalvikar Martin Wilk sich öffentlich auf die Seite der über 100 Mitarbeiter*innen der verschiedenen Bistümer und kirchlichen Einrichtungen gestellt, die sich gemeinsam geoutet haben. In der Folge wurde zum 1. Januar 2023 eine reformierte Grundordnung des kirchlichen Dienstes für alle Bistums- und Caritasbeschäftigten in Kraft gesetzt und somit dafür gesorgt, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung keinen rechtlichen Bewertungen unterliegt und sich zum Zugriff des Dienstgebers entzieht.	
77	<b>Wandel der kirchlichen Machtstrukturen</b>	S. 87	„Die Interviews machen deutlich, dass nicht nur die Macht selbst sexuelle Gewalt ermöglicht und ihre Aufdeckung verhindert, sondern auch die mangelnde Reflexion über Macht und ihre Legitimation. Macht wird verliehen, sie wird aber nicht infrage gestellt, darf nicht in Frage gestellt werden. Der Missbrauch von Macht ist stets das Resultat ihrer mangelnden Reflexion. [...] Die offene Reflexion der eigenen Macht kann nur dann Machtmissbrauch verhindern, wenn sie eine Kritik einschließt, die auch durchschlägt, die von dem "Mächtigen" zum Überprüfen der eigenen Position zur Kenntnis genommen werden muss, die also eine Begrenzung der Macht inkludiert. [...] Bis heute gibt es in der katholischen Verfassung keine Kontrollinstanzen. Auch heute entsprechen die Befugnisse des Bischofs dem eines absolutistischen Herrschers.“   Band 1, S. 47	Für diese Empfehlung gilt das gleiche wie bei der Empf. 76: Die Umsetzung steht außerhalb der Umsetzungsmöglichkeiten des Bistums Hildesheim. Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ steht hinter den Reformvorschlägen des Synodalen Wegs und setzt sich auch innerhalb der Deutschen Bischofskonferenz für einen Wandel der kirchlichen Machtstrukturen ein. Die Entscheidungsgewalt liegt bei der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom.	Kirchliche Machtstrukturen sind ebenfalls ein weltkirchliches Thema, weshalb diese Empfehlung aus Bistumssicht an höhere Stellen adressiert werden muss.  In den letzten Jahren wurden im Bistum Hildesheim bewusst Gremien und Instanzen eingerichtet, die die Macht des Bischofs und des Generalvikars beschränken und Machtmissbrauch vorbeugen sollen. Auf Ebene der Bistumsverwaltung wurden mit der Bereichsleitungskonferenz und der Abteilungsleitungskonferenz zwei Gremien geschaffen, die strukturell in Entscheidungen eingebunden sind. Auf Diözesanebene wurde mit dem Diözesanpastoralrat wurde ein Gremium aus Laien und Klerikern installiert, das über alle richtungsweisenden Themen berät. Hinzu kommt der Diözesanwirtschaftsrat, der in finanziellen Fragen ab einem Volumen von 100.000 € sein Votum abgibt. Im Feld der Aufarbeitung stellen auf Metropolebene die Unabhängige Aufarbeitungskommission Nord und der Betroffenenrat Nord eine institutionalisierte Kontrollinstanz dar.	
81	<b>Untersuchung der besonderen Rolle der Beichte als Risikokonstellation</b>	S. 91	„Wir haben [die Beichte] als Risikokonstellation für sexualisierte Grenzverletzungen und für die Vorbereitung für weiterführende sexualisierte Gewalt im Rahmen der Grooming-Strategie des Täters identifiziert. [...] Insgesamt scheint uns die Rolle der Beichte im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt noch nicht ausreichend analysiert, sodass diese bei zukünftigen Untersuchungen mit in den Blick genommen werden sollte. Darüber hinaus empfehlen wir die Einsetzung einer Arbeitsgruppe innerhalb des Bistums Hildesheim, die sich mit dieser Fra-ge beschäftigt und die verbindliche Empfehlungen für den Umgang mit Missbrauchsvorwürfen bzw. Missbrauchsgeständnisse erarbeitet, die im Rahmen der Beichte berichtet werden. Stichworte hierzu: Motivierung zur Meldung bei den Personalverantwortlichen, Motivieren der Täter*innen zur Selbstanzeige, keine Entlastung durch die Beichte etc.“   Band 2, S. 281	Ein besonderer Fokus auf die Beichte spielt in den bisherigen Überlegungen zur weiteren Aufarbeitung keine Rolle. Wie bei Empf. 73 kann dieser Bereich der externen Forschungsgruppe jedoch zur weiteren Verwendung vorgelegt werden. Die Einsetzung einer AG, die sich mit der Beichte als Risikokonstellation auseinandersetzt und dabei auch Missbrauchsvorwürfe und -geständnisse in den Blick nimmt, ist aktuell nicht vorgesehen.	Die Empfehlung bezieht sich auf ein übergeordnetes Forschungsdesiderat, dessen Umsetzung nach aktueller Einschätzung nicht in der Verantwortung des Bistums Hildesheim liegt.  Bei den Vorbereitungsgesprächen zur neuen Studie (die sog. Vorphase läuft seit Januar 2025) wird die Empfehlung zur Überprüfung an das Forschungskonsortium weitergegeben.	
84	<b>Forschung zur transgenerationalen Weitergabe der Missbrauchs-dynamik</b>	S. 94	„Eine spezielle und wahrscheinlich schwer zu untersuchende Frage, die zu beachten wäre, ist [...] das Ausmaß der transgenerationalen Weitergabe der Missbrauchs-dynamik unter Priestern. Diese bezieht sich auf die Frage, inwieweit Priester, die in ihrer Kindheit/Jugend z. B. als Gemeindemitglieder, als Ministranten und/oder Zöglinge in katholischen Schulstalten, Internaten und Erziehungsheimen sexualisierte Gewalt durch Kleriker erlitten mussten, bei der Ausübung ihres Priesteramtes selbst zu Missbrauchstätern wurden.“   Band 2, S. 283	Ein großer Teil der Meldungen im Bistum bezieht sich auf Fälle in den 60er und 70er Jahren. Wir wissen heute, dass es mitunter Jahrzehnte dauert, bis sich Betroffene melden und sich viele darüber hinaus auch erst durch die mediale Präsenz des Themas ab 2010 getraut haben, ihren Fall zu melden. Legt man diese Dynamiken und das in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts noch viel stärker als heute glorifizierte Priesterbild zugrunde, ist nicht davon auszugehen, dass – selbst wenn die Täter tatsächlich auch selbst betroffen waren – belastbare Aussagen zur Weitergabe der Missbrauchs-dynamik getroffen werden können. Aufschluss über diese Frage kann möglicherweise die Systematisierung der bisherigen Meldungen im Bistum Hildesheim liefern. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Angaben darüber möglich, inwieweit beschuldigte Kleriker selbst auch sexualisierte Gewalt erlitten haben.	Die Empfehlung bezieht sich auf ein übergeordnetes Forschungsdesiderat, dessen Umsetzung nach aktueller Einschätzung nicht in der Verantwortung des Bistums Hildesheim liegt.  Bei den Vorbereitungsgesprächen zur neuen Studie (die sog. Vorphase läuft seit Januar 2025) wird die Empfehlung zur Überprüfung an das Forschungskonsortium weitergegeben.	